Besprechungen und Selbstanzeigen

Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1928. Heft 11 der Mitteilungen des statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank. Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich 1929. Preis Fr. 4. (Vergleiche hierzu die in diesem Heft publizierte Übersicht aus der schweizerischen Bankstatistik.)

Der Aufbau der Publikation, die innere Gliederung des Stoffes und die methodologische Gruppierung der Banken lehnen sich an die vorjährige Bankstatistik an. Die Neuaufnahmen sowie die Abgänge von Banken und Mutationen berücksichtigt, hat sich die Zahl der in der Bankstatistik verarbeiteten Banken und Finanzgesellschaften von 339 auf 345 gehoben.

Die steigende Bewegung der Bilanzsumme aller Banken hat im Berichtsjahre eine neue Beschleunigung erfahren und schlägt mit einer Zunahme von $1{,}_{43}$ Milliarden auf $18{,}_{62}$ Milliarden einen zweifachen Rekord. Die Ursache einer solchen Bewegung kann nur in der Fortdauer der schon im Vorjahre günstig verlaufenen allgemeinen Konjunktur gesucht werden, wobei aber auch die zunehmende Pflege des Auslandkreditgeschäftes gleichermassen kräftig auf die Ausdehnung des Bankgeschäftes eingewirkt hat. Die rege Wirtschaftstätigkeit und die andauernde Geldflüssigkeit liessen den Zustrom der fremden Gelder um $1{,}_{15}$ Milliarden — die grösste Zunahme seit Bestehen der Bankstatistik — auf $15{,}_{36}$ Milliarden anwachsen, so dass sich die Stärkung der eigenen Mittel, von $2{,}_{10}$ auf $2{,}_{28}$ Milliarden, zur Wahrung eines bessern Verhältnisses zwischen den eigenen Mitteln und den fremden Geldern als Gegenmassregel aufdrängte. Dieses Verhältnis konnte im Vergleich zum Vorjahre, wenn auch nur in geringfügigem Masse, von $14{,}_{81}$ auf $14{,}_{86}$ % verbessert werden, wobei namentlich bei den Grossbanken und bei den mittleren und kleineren Lokalbanken eine erfreuliche Festigung der Relation zu konstatieren ist. Von den fremden Geldern sind die Obligationen mit einer Zunahme von 468 Millionen am stärksten angewachsen. Die vorübergehende Steigerung des Zinsfusses und die verminderten Anlagemöglichkeiten von disponiblen Mitteln in festverzinslichen Werten mögen zur Hauptsache die Vermehrung dieses Passivpostens bewirkt haben. Stärker als im Vorjahr haben auch die sonstigen Depositen zugenommen, während sich die Aufwärtsbewegung bei den Check- und Girogeldern und Korrespondentenkreditoren sowie auch bei den Kontokorrentkreditoren und Spargeldern gegenüber 1927 zum Teil merklich verlangsamt hat. Interessant ist die im Berichtsjahre eingetretene starke Vermehrung der langfristigen Gelder, die diesmal einen Betrag von 950 gegen 627 Millionen im Vorjahr erreicht; anderseits haben die kurzfristigen Gelder mit einer Zunahme von nur 200 (1927: 439) Millionen bedeutend geringeren Zuspruch erhalten. Dank der andauernd regen Gestaltung des internationalen Remboursgeschäftes bei einem Teil der Banken vermochte sich die Steigerung des Postens Tratten und Akzepte auch in diesem Jahre fortzusetzen.

Die Anlagen der Banken weisen insgesamt bei den Kontokorrentdebitoren mit 539 Millionen die stärkste Zunahme auf, was vermutlich mit der günstigen Entwicklung des Auslandgeschäftes im Zusammenhang steht. Beträchtlich zugenommen haben ebenfalls die Korrespondentendebitoren. Es folgen die Hypothekaranlagen mit 358 Millionen, womit dieser Aktivposten einen Rekordbestand von $6{,}_{5}$ Milliarden erreicht und deutlich die vermehrte Bautätigkeit im Lande illustriert. Sehr uneinheitlich hat sich bei den einzelnen Bankengruppen die Entwicklung des Wechselgeschäftes gestaltet, doch ist im Total gegenüber dem Rückgang des vorigen Jahres diesmal wieder ein Aufstieg zu verzeichnen, was vor allem der regern Interessennahme der Grossbanken am Wechselgeschäft zuzuschreiben ist. Etwas markanter wie in den Vorjahren gestaltete sich die Aufwärtsbewegung der Kasse und Giroguthaben, während die Lombardvorschüsse wegen der stark verminderten Börsentätigkeit gegenüber 1927 eine Einbusse von

14 Millionen erlitten haben. Das Effektenportefeuille hat von $1,_{12}$ auf $1,_{24}$ Milliarden zugenommen und zeigt in der inneren Gliederung gegenüber 1927 insofern eine Veränderung, als der Anteil der Aktienwerte zuungunsten der Obligationenanlagen von $13,_{18}$ auf $15,_{39}$ % des gesamten Portefeuilles angestiegen ist. Im Konto Währungsausfall bleiben auf Jahresende nach einer weitern Tilgung nur noch $1,_{08}$ Millionen.

Was die Liquidität der Gesamtheit der schweizerischen Banken anbelangt, lässt sich dank der Vermehrung der kurzfristigen Anlagen eine Besserung des Verhältnisses der leicht greifbaren Anlagen zu den fremden Verbindlichkeiten von $24,_{49}$ auf $25,_{77}$ % und desjenigen der leicht greifbaren Anlagen zu den gesamten Verbindlichkeiten von $24,_{02}$ auf $24,_{24}$ % feststellen.

Die günstige Beeinflussung des gesamten Rechnungsergebnisses aller Banken konnte nach der befriedigenden Entwicklung des Bankgeschäftes nicht ausbleiben. Der Bruttogewinn ist um weitere 25 Millionen auf 354 Millionen angewachsen, wovon 181,9 Millionen oder $52,_{66}$ % allein auf Zinsen und Kommissionen entfallen. Zweifelsohne ist ein bedeutender Teil dieses Gewinnbetrages auf Konto des Auslandgeschäftes zu buchen. Eine leichte Erhöhung erfuhren ebenfalls die Erträgnisse des Wechsel- und Effektengeschäftes. Entsprechend der Geschäftsausdehnung sind auch die Verwaltungskosten um $8,_{63}$ Millionen in die Höhe gegangen, wogegen die Verluste und Abschreibungen sich gegenüber 1927 mit $20,_{5}$ Millionen nur unmerklich verändert haben. Das Verhältnis des Reingewinns zum werbenden Kapital verzeichnet im Berichtsjahr eine leichte Erhöhung von $7,_{69}$ auf $7,_{73}$ %. Auch im Verhältnis zum werbenden Kapital ist die Quote von $10,_{09}$ auf $10,_{15}$ % angestiegen. Die Verzinsung des im Jahresdurchschnitt gewinnberechtigten Kapitals hob sich um eine kleine Fraktion von $7,_{23}$ auf $7,_{27}$ %. Bei den Aktienbanken haben $97,_{72}$ % des gesamten Aktienkapitals die gleiche Dividende bezogen wie 1927. *W. Schwegler.*

Die Entwicklung der Rheinschiffahrt nach der Schweiz seit dem Weltkrieg. Im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Baselstadt, herausgegeben von der Rheinschiffahrtsdirektion, 61 Seiten mit 18 Bildern und mit Graphiken, Basel 1929, Frobenius A.-G.

Eine, dem Vernehmen nach von dem zu früh verstorbenen Basler Dr. Ed. Fueter verfasste, schön ausgestattete Schrift, die Freunden und Gegnern der Rheinschiffahrt angelegentlich empfohlen sei. In der Einleitung wird die völkerrechtliche Stellung der Schweiz beim Waffenstillstand erörtert (sie war noch völlig unabgeklärt), die Hafenanlage und der Verkehr zu jener Zeit geschildert. Der Abschnitt I behandelt die Politik des Bundes in der Rheinfrage von 1918 bis heute (Frage der völkerrechtlichen Anerkennung der Schweiz als Rheinuferstaat — Regulierung — der Grand Canal d'Alsace — der Kembserstand — Verhältnisse zum Ausland und zu den Kantonen).

Der II. Abschnitt hebt hervor, was in Basel 1918—1928 für die Rheinschiffahrt geleistet worden ist, und zwar von Staat und Privaten (Hafenanlagen und Kapitalaufwand, Reedereien und Kapitalaufwand, Umschlagsgesellschaften).

Der III. Abschnitt stellt die Entwicklung des Verkehrs dar, und der IV. erörtert die weitern Aufgaben, d. h. die Rheinregulierung und den Ausbau der schweizerischen Schiffahrt.

Die Behörden des Kantons Baselstadt haben in dieser Denkschrift mit Befriedigung feststellen lassen können: die Sicherung der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz in der Rheinfrage als Verdienst der eidgenössischen Politik, die Anerkennung des schweizerischen Projektes der Rheinregulierung durch die Rheinzentralkommission, die ausserordentlich starke Entwicklung des Basler Rheinhafens, die rege Betätigung der privaten Wirtschaft an der Rheinschiffahrt, die rasche Entwicklung des Verkehrs, und zwar unter den allerschwierigsten Verhältnissen. Die Schweiz ist ihrem Ziele näher gerückt, doch ist die Aufgabe noch nicht vollendet; sie ist aber vollendbar. Gibt es immer noch schweizerische Politiker, die von wirtschaftlichen Angelegenheiten etwas zu verstehen behaupten und der Rheinregulierung feindlich gegenüberstehen? Wenn sie durch diese Denkschrift nicht belehrt und bekehrt werden, dann mögen sie als Wirtschaftspolitiker sich begraben lassen. *F. M.*

Landmann, Julius, Prof Dr.: **Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates.** Verlag G. Fischer, Jena, 1928.

Aus einem in Zürich gehaltenen Vortrag hervorgegangen, aber nach Form und Inhalt weit über das Niveau jeder «Gelegenheitsarbeit» hinausragend, befasst sich die Studie Prof. Land-

manns mit einem der dornigsten und gerade deshalb auch lebendigsten Probleme der schweizerischen Volkswirtschaftspolitik. Mit wohltuender Sicherheit steuert der Verfasser an den Klippen der allzeit beliebten Schlagworte vorbei (die wohl nirgends so dicht gesät sind wie gerade auf diesem Gebiete der agrar-industriellen Beziehungen), um in knappen Strichen ein eindrucksvolles Bild seiner Problemauffassung zu bieten. Einer Problemauffassung — dies sei vorweg betont —, die in vielem überzeugt, in anderem aber gehörig zum Widerspruch reizt.

Der Gedankengang der Schrift würde eine ausführlichere Darlegung verdienen, als sie ihm im Rahmen einer kurzen Besprechung zuteil werden kann. Immerhin seien wenigstens die wichtigsten und aktuellsten Punkte angeführt. Die historisch-statistische Einleitung stellt das Existenzproblem unserer Landwirtschaft gleich in jenen Rahmen, in und aus dem allein es zu begreifen ist: in den Rahmen der *geschichtlichen* Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Wesenselemente untrennbar miteinander verknüpft hat, um schliesslich aus der schweizerischen Bauernschaft das zu formen, was sie heute innerhalb des schweizerischen Volkskörpers bedeutet. Die im Vergleich mit dem übrigen Europa sehr frühe Entfeudalisierung unserer Agrarverfassung, die kampflos durchgesetzte «demokratische» Besitzverteilung (Überwiegen der Klein- und Mittelbauernbetriebe; vollständiger Wegfall des eigentlichen Grossgrundbesitzes) sind in der Tat von so ausschlaggebender Bedeutung für die Eigenart unseres Landwirtschaftsproblems geworden, dass auch die Zielsetzungen und Lösungen ganz andere Wege gehen müssen als etwa in einem «Krautjunker»-Lande. Anderseits hat auch der sehr früh begonnene und sehr weit getriebene Industrialisierungsprozess der Schweiz das Gesamtproblem so gemodelt, dass sich daraus zwangsweise gewisse Entwicklungslinien auch für die Landwirtschaft selbst ergeben. Die wesentlichen Folgen — unsere Sonderart als ausgeprägter und dichtbevölkerter Industriestaat mit einem volklich und politisch noch starken Bauernkern, aber mit ungenügender eigener Lebensmittelversorgung — sind ja allgemein bekannt. Ebenso die weitere Konsequenz: die sowohl durch die natürlichen Bodenbedingungen wie durch die Marktlage gewiesene Einseitigkeit der landwirtschaftlichen Produktionsrichtung, nämlich das Zurückbleiben der vegetabilischen, vor allem der Getreideproduktion (die heute trotz allen Anstrengungen keine 20 % des Inlandbedarfes mehr deckt) hinter der bis zur Überschussproduktion getriebenen Erzeugung animalischer Nahrungsmittel, insbesondere der Milchprodukte.

Die Schilderung der Einzelphasen jener geschichtlichen Entwicklung, von einer beinahe übermässigen Harmonie zwischen Industrie- und Agrarpolitik in der Jugend des schweizerischen Industriestaates über die erste schwere Dissonanz während der Agrarkrise der 70er Jahre bis zur immer deutlicheren Loslösung der Bauernpolitik von der Industriepolitik, zuletzt sogar bis zu einem ausgesprochenen Antagonismus der beiden, gehört zu den in ihrer Prägnanz mit interessantesten Partien des Buches. Zu dem darauffolgenden *Umriss der heutigen schweizerischen Agrarpolitik* seien nun einige kritische Bemerkungen hinzugesetzt.

Der unbestrittene Ausgangspunkt ist, dass es heute ein wirkliches *Agrarproblem* in der Schweiz gibt, mag man es zurückhaltend so benennen oder viel weiter gehend die Tatsache einer landwirtschaftlichen Dauerkrise behaupten. Dafür sprechen viele Zahlen und jedermann erkennbare Vorgänge, am lautesten natürlich die vom Schweizerischen Bauernsekretariat errechneten (allerdings nicht unangefochtenen) Statistiken über die Rentabilität schweizerischer Bauernbetriebe. Mit Landmann einig gehen kann man wohl auch darin, dass der Charakter der jetzigen landwirtschaftlichen Not zumindest in der Schweiz zweifellos im Grunde der gleiche ist wie in den Jahrzehnten vor dem Kriege, nämlich eine Absatznot und ein Missverhältnis zwischen Produktionskosten und erzielbaren Preisen, herbeigeführt durch den Weltmarktpreisdruck der grossen Weltagrarländer — nicht etwa durch Verarmung des inneren Marktes, Steuer- und Zinsendruck usw. (Diese letzteren Ursachen dürften für gewisse andere Länder, z. B. Deutschland, viel eher mit in Betracht kommen.) Ebenso klar und eindeutig ist das Ziel der Agrarpolitik: Behebung der Absatznot und Sicherung einer genügenden landwirtschaftlichen Rentabilität.

Bevor auf die Frage der *Mittel* eingegangen wird, muss eines gesagt werden: die Prämisse des ganzen Agrarproblems ist nach der Aussage unserer Bauernführer eigentlich eine ethische oder, wenn man will, eine politische. Nämlich: will die Schweiz sich ihren Bauernstand irgendwie, auch unter Opfern der andern Schichten, erhalten, oder will sie die Dinge einfach treiben lassen? Oder in einer noch schärferen Formulierung: Wollen wir eine grössere, reichere, aber überindu-

strialisierte und überfremdete Schweiz mit ganz zurückgedrängtem Bauernstand, oder wollen wir eine kleinere, ärmere aber gesundere, in glücklicherem Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft und Industrie, zwischen eingesessenem und fremdem Volksteil gehaltene Heimat? Die Alternative, so scheint mir, brauchte wohl nicht so schroff auszufallen, wenn man gleich noch eine *zweite* Prämisse für die Lösung des Agrarproblems stellen und bejahen dürfte, nämlich die: will der schweizerische Bauernstand alles tun, um sich selbst zu erhalten, auch um den Preis gewichtiger *Anpassungsopfer*, die in der heutigen Situation unvermeidlich sind? Wenn ja, so scheinen mir Wege gegeben zu sein, die ohne einschneidende Eingriffe in das natürliche Expansionsbedürfnis eines nun einmal historisch «gewordenen» Industriestaates auch der schweizerischen Landwirtschaft ihre Lebenssphäre zu erhalten und sogar zu erweitern erlauben.

Aber wie dies? Man wird ohne weiteres Landmann darin zustimmen können, dass die Politik der «kleinen Gegenmittel», wie sie vor etwa 60 Jahren inauguriert wurde, heute unzureichend ist, selbst wenn man die Dimensionen vergrössert. Die landwirtschaftlichen *Subventionen*, so stark sie auch gewachsen sind, so wohltätig sie da und dort gewirkt haben, werden allein unsere Agrarfrage niemals lösen. Dagegen glaube ich, dass in einem aufbauenden Sanierungsplan für eine gewisse Art von Subventionen, nämlich die rein erzieherischen, an bestimmte Bedingungen geknüpften und zeitlich begrenzten, ungeachtet der nicht gerade grossen Gegenliebe bei der Bauernschaft selbst, in Zukunft noch Platz ist und dass sie im Rahmen eines solchen Ganzen die Etikette «kleine Gegenmittel» einmal recht wohl abstreifen könnten. Dies gilt dagegen kaum von einer Vervollkommnung der *Kreditorganisation*; die Zinslasten werden natürlich von den Bauern subjektiv schwer genug empfunden, aber der Zinsfuss ist im Vergleich zum Auslande ohnehin niedrig (darin hat unsere Landwirtschaft einen relativen Vorsprung vor den meisten ausländischen) und das Kreditbedürfnis heute schon hinreichend gedeckt. Von dieser Seite ist, auch bei weiteren organisatorischen Fortschritten, kein entscheidender Einfluss auf die Lage der schweizerischen Landwirtschaft zu erwarten.

Die Politik der «grösseren Mittel» heisst bis jetzt in zwei Stichworten: *Protektionismus* und *Verwertungsorganisation*. So heisst sie, seitdem mit der in den 70er Jahren einsetzenden Krise die bis dahin zusammen mit der Industrie einträchtig gehaltene agrarpolitische Front mit einem Schlag gewechselt wurde. Bis dahin kam es den Führern der Bauernschaft fast ausschliesslich darauf an, das Gedeihen der Industrie, insbesondere der Exportindustrie, zu fördern, damit der in der ersten Phase der modernen Industrialisierung ohnehin gewaltig erweiterte innere Absatzmarkt immer neue Reserven zugunsten der heimischen Landwirtschaft entfalte. Folglich hatte man auch in den Handelsvertragsunterhandlungen die Solidarität der landwirtschaftlichen und der industriellen Interessen als selbstverständlich vorausgesetzt und sich deshalb auf die Sorge um niedere eigene Zölle für landwirtschaftliche Hilfsstoffe und Produktionsmittel wie auf niedere fremde Zölle für Zuchtvieh und Käse beschränkt. Plötzlich erschien all dies überholt und zwecklos. Der unerhört billige überseeische Import von Getreide, die überlegene fremde Konkurrenz in Fleisch, Fetten, Wein überschwemmte den Schweizermarkt, verriegelte der einheimischen Landwirtschaft die Absatzpforten, zwang ihre Rentabilität bedrohlich herab. Erstes Ergebnis: die neue, von Tarif zu Tarif verstärkte *Schutzzollpolitik* unserer Landwirtschaft, welcher der Verfasser seinen Beifall nicht versagt. Zweites Ergebnis: fortschreitender *Zusammenschluss der* Bauernschaft bis zur Krönung durch die Gründung des Schweizerischen Bauernsekretariats (1898) und bis zur straffsten Zusammenfassung des Absatzes durch *eigene Verwertungsorganisationen*.

Der Agrarprotektionismus! Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wenn man alle Argumente für und wider vorbringen wollte. Prof. Landmann ist zu danken, dass er uns den Hinweis auf Zweitrangiges erspart und das Wesentliche um so schärfer unterstreicht. An seiner Position hier Angriffsflächen herauszufinden, wird einem Freihandelsfreund allerdings nicht sehr schwer fallen — besonders in dem Teil, der sich mit den Wirkungen der Zollerhöhungen auf Inlandpreise, Lohnkosten und Konkurrenzfähigkeit der Industrie befasst [1]), — allein meiner Überzeugung

[1]) Es wird wohl immer eine ungelöste Frage bleiben, wieviel vom Zoll am Preis, wieviel von der Preiserhöhung an den Lebenskosten der Massen, wieviel von der Teuerung an den Löhnen, von diesen wiederum direkt und indirekt an den Produktionskosten hängen bleibt. Aber die Zollwirkung ganz zu bagatellisieren, geht gerade bei uns am wenigsten an, denn sie greift als Glied eines ganzen weitverzweigten Systems lebenshaltungverteuernder Massnahmen über den rein rechenmässigen Effekt weit hinaus.

nach kann keine Kontroverse darüber fruchtbarer ausfallen als die unzähligen, die ihr schon vorausgegangen sind. Zwar ist im Prinzip die Landmannsche Forderung vollauf berechtigt, man möge Handelspolitik und Ethik endlich einmal auseinanderhalten, man möge aufhören, die «Lehre von Genf» zur Dignität einer neuen (oder auch alten) Wirtschaftsmoral zu erheben. Aber man muss sich klar sein, dass in der Streitfrage «Freihandel oder Schutzzoll» — heute wohl richtiger: «gemässigter oder ungebändigter Protektionismus» zu benennen — die Positionen der Gegner, wenn sie mit noch so sachlichen Argumenten zu fechten glauben, stets ebenso subjektiv als unversöhnlich bleiben werden. Man mag anerkennen, dass Landmann mit Bravur und Eleganz eine Lanze für den spezifisch schweizerischen Agrarprotektionismus zu brechen weiss; von der Gefahrlosigkeit dieses Kurses muss man nach wie vor nicht überzeugt sein. Vor allem wird keine noch so scharfsinnige Argumentation die Tatsache aus der Welt schaffen, dass eine sich freudig dem Agrarprotektionismus in die Arme werfende und zugleich über die ausländischen Zollmauern beweglich klagende Schweiz im internationalen Völkerkonzert eine ziemlich lächerliche Figur machen muss und, was noch wichtiger ist, diese zweideutige Haltung ihr bei internationalen Handelsvertragsverhandlungen nicht gerade das Rückgrat stärkt.

Aber sei dem, wie es wolle: Es ist sicher erspriesslicher, das Diskussionszentrum etwas zu verschieben, auf einen Boden, der weniger heiss umstritten ist: Sind neben einer weiteren Übersteigerung des Agrarprotektionismus wirklich keine *anderen* Möglichkeiten vorhanden, um unserer Landwirtschaft zu einer besseren Rentabilität zu verhelfen? Gerade weil man dem vernünftigen Ausspruch Disraelis: «Ob Freihandel oder Schutzzoll, beides ist eine Massnahme, kein Prinzip», durchaus zuzustimmen hat, hat man um so mehr die Pflicht, zu einer Massnahme, die einem grossen Teil des Volkes zumindest reichlich gefährlich scheint, erst als zur ultima ratio zu greifen. Gleiches gilt mit Bezug auf das zweite grosse Atout der Landwirtschaft: ihre *Verwertungsorganisation* oder besser gesagt: die Politik dieser Verwertungsorganisation. Bewunderungswürdig in ihrem straffen Aufbau, den Landmann plastisch charakterisiert, wird sie doch von einem bestimmten Punkt an auf widerspruchslose Anerkennung seitens der übrigen Volksgemeinschaft nicht rechnen dürfen; von jenem Punkt an nämlich, wo ihre erzieherischen, rationalisierenden und marktordnenden Einflüsse aufhören und die rein machtpolitische, monopolistische Auswirkung beginnt. Auch hier wird die Frage nicht verstummen: Führt denn kein anderer Weg nach Rom? Ist im Suchen nach Rentabilitätsverbesserung das Schwergewicht nicht viel zu stark auf die *Beherrschung* des Marktes, statt auf die *Gewinnung* des Marktes verlegt worden?

Sicherlich — es ist von der schweizerischen Landwirtschaft gerade auf Anregung ihrer Führer Vieles und Erfreuliches geleistet worden, um mit den Anforderungen moderner Wirtschaftsweise Schritt zu halten. Ob aber so viel, dass man von dieser Seite schlechthin nichts mehr erwarten darf? Unsere Landwirtschaft kann nun doch nicht für sich beanspruchen, in jeder Hinsicht so vollkommen zu sein, dass sie das Verhältnis zwischen Selbstkosten und Erlösen nicht auf dem gleichen Weg verbessern könnte wie die übrige Wirtschaft, nämlich durch weitere Rationalisierung. Landmann betont zwar mit Recht den grundlegenden Unterschied zwischen Bodenproduktion und Industrie in bezug auf Möglichkeiten und Wirkungen der Intensivierung, aber er berücksichtigt meines Erachtens zuwenig die Tatsache, dass die moderne Landwirtschaft in der Verarbeitung und namentlich auch im Vertrieb ihrer Produkte sich bereits weitgehend von der Scholle und ihren Gesetzen losgelöst hat, woraus durchaus «industrielle» Rationalisierungsmöglichkeiten entstanden sind. Es ist z. B. nicht einzusehen, warum eine moderne Käserei oder Mosterei prinzipiell nicht genau so der Rationalisierung zugänglich wäre wie jeder andere industrielle Betrieb. Und wo vollends der Vertrieb der Agrarprodukte ganz oder teilweise in Händen der Landwirtschaft liegt, dort sind erst recht Vervollkommnungs- und Verbilligungsmöglichkeiten vorhanden. Landmann erwähnt ja die grosse und von den Bauernführern besonders scharf betonte Bedeutung der allzuhohen Verschleissspannen für Lebensmittel im Rahmen des ganzen Teuerungsproblems. Die Landwirtschaft sollte denn auch, wo sie, wie etwa bei der Milch, den Weg des Produktes bis zum Konsumenten fast restlos unter Kontrolle hat, die Konsequenzen ziehen und rücksichtslos die Rationalisierungsmöglichkeiten ausschöpfen. Prof. Laur fasste unlängst mit gewohnter Prägnanz seine Ansicht über die schweizerische Agrarkrise dahin zusammen, dass ein um 2 Rp. erhöhter Milchpreis und ein um 20 Rp. erhöhter Viehpreis die landwirtschaftliche Not mit einem Schlage lösen

könnten. Meinem Gefühl nach hat er damit ungewollt die herbste Kritik an den Leistungen der schweizerischen Milchproduzentenverbände ausgesprochen, ja, ihnen fast ein Armutszeugnis ausgestellt. Der Milchvertrieb liegt in den Händen der Produzentenverbände und der von ihnen abhängigen Schicht des Milchkleinhandels. Aus der offiziellen Untersuchung weiss man, dass heute einem durchschnittlichen Produzentenerlös von etwa 25 Rp. ein durchschnittlicher Konsumentenpreis von etwa 36/37 Rp. entspricht. Und auf diesem langen Weg — die erwähnte Untersuchung lässt ihn keineswegs als ideal einfach erscheinen — sollten sich jene 2 Rp., an denen das Heil der Landwirtschaft hängt, nicht irgendwie einsparen lassen?

Aber das ist nicht alles. Neben der direkten Verbilligung sind noch andere Möglichkeiten vorhanden, durch die unsere Landwirtschaft ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem ausländischen Erzeugnis verbessern kann. Auch diese scheint Prof. Landmann ein wenig zu unterschätzen. So z. B., wenn er zur Ansicht neigt, dass an eine vermehrte Produktion von besonderen Qualitätsprodukten, die natürlich höhere Preise rechtfertigen, nicht zu denken ist, weil der schweizerische Absatzmarkt im Gegensatz etwa zum englischen den sogenannten «Nahrungsluxus» nicht kenne. Dies mag für frühere Zeiten stimmen. Heute stimmt es eindeutig nicht. Im Gegenteil, die schweizerische Bevölkerung, und zwar nicht immer nur die städtische, ist zu einer ausgesprochenen *Qualitätsverbraucherin* im Nahrungsgebiet geworden, welchem Tatbestand unsere Landwirtschaft zu ihrem eigenen Schaden noch viel zu wenig Rechnung trägt. Die gewaltigen Mengen ausländischer Früchte, Gemüse und anderer importierter Lebensmittel (z. B. Butter), die sich keineswegs nur durch ihren Preis, sondern in erster Linie durch ihre feinere Qualität und Aufmachung den Schweizermarkt zu erobern wussten, reden eine deutliche Sprache. Dass auf dem Wege der Qualitätshebung, eventuell der Standardisierung der Produkte (unter vorangehender Spezialisierung des Produzenten auf bestimmte Produkte und Sorten) in der Schweiz noch unendlich viel zu erzielen wäre, darf man ruhig behaupten. Jeder Ansatz dazu (wie z. B. die jüngsten Vorschriften über den Verkauf von Früchten unter der Bezeichnung «Tafelobst») wird vom Konsumenten lebhaft begrüsst, auch wenn er ihm eine kleine Verteuerung einträgt.

Dazu kommt noch ein anderes: Zum Problem der Qualitätshebung gehört auch jenes der erhöhten *Hygiene* bei der Herstellung und im Vertrieb unserer landwirtschaftlichen Produkte. Vorläufig will derselbe Bauer, der endlich einsieht, dass z. B. nach sorgfältiger Sortenwahl sorgfältig gezogenes, sorgfältig gepflücktes und sorgfältig verpacktes Obst in der Schweiz einmal von Schweizerbauern, statt von amerikanischen und australischen Farmern geliefert werden könnte, — will derselbe Bauer in den diversen Wünschen der Konsumenten in bezug auf erhöhte Reinlichkeit z. B. bei der Milchproduktion nichts als übertriebene Städterlaunen erblicken. Man mag darüber rechten, ob die moderne Menschheit in dieser Hinsicht allzu empfindlich geworden ist — die Tatsache bleibt bestehen und mit ihr die Folgerung, dass der Konsument sehr wohl für etwas höhere Preise zu haben ist, wo der Gegenwert an Sauberkeit ihm des Preises wert erscheint.

Mit andern Worten: Es scheint mir, dass Landmann in der Untersuchung der ausserhalb von Zoll- und Monopolvorrechten noch vorhandenen Möglichkeiten einer zweckmässigen Agrarpolitik — z. B. Unterstützung der genannten Qualitäts- und Rationalisierungsbestrebungen durch den Staat in einem das bisher übliche weit übersteigenden Ausmass — zu wenig weitgegangen ist und in bezug auf die eigenen Hilfsquellen der Landwirtschaft einem übertriebenen Pessimismus huldigt. Freilich, die schweizerische Landwirtschaft wird aus natürlichen Gründen auf verschiedenen Gebieten niemals wirklich konkurrenzfähig sein; dafür könnte sie es auf andern Gebieten weit über den heutigen Stand hinaus werden und sich damit eine Existenzgrundlage sichern, die dauerhafter wäre als jede durch künstliche Hilfen, einschliesslich übersteigerter Schutzzölle und Versuche zur Marktdiktatur geschaffene [1]).

Noch einige Bemerkungen zu dem letzten Teil der Schrift, in dem der Verfasser in ungewöhnlich interessanter Weise seinem Problem von einer anderen Seite her zu Leibe rückt. Dort stellt er nämlich die Frage, «ob die in der Sonderart der schweizerischen Exportindustrien selbst und in der internationalen handelspolitischen Situation wurzelnden Kräfte nicht etwa

[1]) Es gibt denn doch zu denken, dass das seit vielen Jahrzehnten immer höher getürmte Gebäude der Zölle und immer enger geknüpfte Netz der Bauernverbände eine neue schleichende Agrarkrise nicht verhüten konnte.

stärker wirken als die Einflüsse, die durch Masshahmen der schweizerischen Agrarpolitik ausgelöst werden könnten». Weil unsere Industrie im wesentlichen weder rohstoff- noch arbeits-, sondern kapitalorientiert sei, geniesse sie eine relativ starke Freizügigkeit und dränge daher, bei Behinderung durch zollpolitische Massnahmen des Auslandes, relativ leicht zur Verlegung ihrer Produktionsstätten ins Ausland. «Die Grossunternehmungen der schweizerischen Exportindustrien weisen mehr und mehr die Struktur von Holding- und Finanzierungsgesellschaften auf; die grundlegenden technischen Dispositionen, die oberste kommerzielle Leitung, die Finanzierung und die Disposition über die Gewinne erfolgen von der Schweiz aus, wogegen der Produktionsprozess selbst, der einstmals in der Schweiz für den Export vor sich gegangen ist, mehr und mehr ins ausländische Absatzgebiet verlegt werden muss.» Es mag dahingestellt sein, ob diese Vermutung sich in vollem Umfang bewahrheiten wird. Auf jeden Fall scheint mir eine Folgerung, die im Grunde besagt: «Legt unserer Landwirtschaft keine Opfer auf; unsere Exportindustrie wird ja doch auswandern müssen», bedenklich nahe an den von Landmann selbst verworfenen Fatalismus der Gegenseite heranzukommen, der da behauptet: «Legt unserer Industrie keine Opfer auf; unsere Landwirtschaft wird ja doch verschwinden müssen.» Kein Fatalismus hüben und drüben entbindet uns von der Pflicht, aus Landwirtschaft *und* Industrie das Beste und Letzte herauszuholen, was sie aus eigener Kraft zu schaffen vermögen, und zugleich auf beiden Seiten ein vernünftiges Mass von Opferbereitschaft zugunsten des Ganzen einzufordern. Mit einer Neuorientierung der schweizerischen Zollpolitik zuungunsten der Landwirtschaft hat es übrigens gute Wege. Was zurzeit vorgeht, sieht nicht danach aus. Selbst einem europäischen „Zollfrieden", der nach Briands neuestem Vorschlag den status quo für einige Jahre garantieren soll, könnte unsere Landwirtschaft wohl ruhig entgegensehen, nachdem man noch rechtzeitig die Zollerhöhungen auf Butter und Fette unter Dach gebracht und sich eines reichlich scharfen Kurses in der Vieheinfuhrfrage versichert hat.

Prof Landmann ist zu danken, dass er in seiner Studie die Positionen im Agrarproblem meisterlich umrissen und mit seltener Klarheit beleuchtet hat, — allein das der Schrift im Anhang beigegebene Tabellen-, Zahlen- und Tatsachenmaterial bildet ein wahres Kompendium der modernen schweizerischen Agrarpolitik. An den Lesern ist es, die eine oder die andere Position für sich zu beziehen. Anregung bietet ihnen die knappe Schrift reichlicher und in wertvollerer Form als manche dickleibigen Folianten. *Elsa F. Gasser.*

Salin, Edgar, Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Staatswissenschaft. Herausgeber Arthur Spiethoff XXXIV. Zweite, neugestaltete Auflage, Verlag von Julius Springer, Berlin 1929. S. 106.

Der im Jahre 1923 erschienenen ersten Auflage liess Salin nunmehr eine zweite folgen, welche durch Verdoppelung des Umfangs inhaltlich in die Breite gewachsen ist und an Tiefgang erheblich gewonnen hat. In dem das «Katholische Europa (Mittelalter)» betitelten Kapitel zeigt sich der Niederschlag jener Studien, die Salin in seiner zwischen der ersten und der zweiten Auflage seiner «Geschichte» ausgearbeiteten «Civitas Dei» zusammengefasst hat. Obwohl nach Ansicht des Verfassers im Rahmen des Urchristentums eine eigentliche christliche Wirtschaftslehre sich nicht herausbilden konnte, so weist S. dennoch nach, dass die Kirche in ihren wirtschaftlichen Interessen als Verwalterin grosser Vermögen, als Feudalherrin sich immerhin veranlasst sah, zu wirtschaftlichen Fragen Stellung zu nehmen. Ihr Zinsverbot wurde gemildert durch die Notwendigkeit einer zinstragenden Verwaltung ihrer Ländereien. An Erscheinungen, wie die des Eigentums und des Preises, konnte sie nicht vorbeigehen. Über Ilgner hinausgehend, würdigt S. die Bedeutung Antonins, dessen Werk er als die «Wirtschaftssumma der Frührenaissance» bezeichnet, in welchem die Ansätze zu allen später entwickelten Theorien gegeben waren. Salin vertritt hier mit grossem Nachdruck jene Ansicht, die schon von Lujo Brentano Max Weber gegenüber vertreten wurde, dass der Kapitalismus nicht in der protestantischen Ethik allein seine Wurzel gefunden habe, sondern dass auch die katholische Scholastik in ihren Theorien den kapitalistischen Erscheinungen Berücksichtigung und Rechtfertigung zuteil werden liess. Auch das Kapitel über den Merkantilismus erfährt manche interessante Bereicherung. Mit Recht wendet sich der Verfasser gegen die Auffassung des Merkantilismus als einer Sammlung von Rezepten für das praktische Verhalten des Landesfürsten und des Kaufmanns. Mit Recht tritt er für jene Auffassung ein, die auch dem Merkantilismus

theoretischen Charakter zuspricht, und arbeitet den Dualismus aller ökonomischen Theorienbildungen schärfer heraus. Nicht rationale, sondern anschauliche, nicht reine, sondern politische Theorie läge hier vor [1]). Und mit Recht betont S. die Verschiedenheit der Durchbildung und die Abstufungen der Bewertung, die den einzelnen Theorien in den einzelnen Staaten je nach Kulturniveau und Volkscharakter zuteil wird. Von grosser wissenssoziologischer Bedeutung ist die von S. aufgeworfene Frage, wieso gerade die englische Wirtschaftstheorie von der Nachwelt zur «Klassik» gestempelt wurde, wieso Adam Smiths «Wealth» jener Weltruhm zuteil wurde, der dem unvergleichlich tieferen, die Problematik viel schärfer erfassenden Werke Turgots gebührt hätte. Die schulbildende Resonanz der englischen Klassik findet nach Salin in eben jenem Faktor ihren Erklärungsgrund, der die eigentliche Dominante des S.schen Werkes bildet, dass nämlich eine Theorie nur dann Durchschlagskraft erhält, wenn sie in einer Interessenpolitik verwurzelt ist. Der englischen Klassik gibt das Interesse des englischen Kaufmannsstandes, dem die prominentesten Vertreter des englischen Freihandels vor Adam Smith (North, Davenant) angehörten, entscheidende Impulse. Mit Recht betont der Autor die zeitgeschichtlich bedingte Richtigkeit der Theorie von der günstigen Handelsbilanz, die als der adäquate Ausdruck der vorimperialistischen Ausbeutungspolitik gewertet werden muss. Erst die Erkenntnis von der allmähligen Erschöpfung der Ausbeutungsländer schuf jene Atmosphäre, welche das klassische Theorem von der prästabilierten Harmonie aller Individual- und Nationalinteressen zur Entstehung brachte.

Neu hinzugekommen sind Einschaltungen methodologischen Inhaltes, die den Gang der dogmengeschichtlichen Darstellung nicht durchbrechen, sondern exemplifizieren. Hier wird abermals die eben erwähnte Typisierung der Theorien an modernen Beispielen erläutert. Quesnay, Ricardo, Pareto sind für S. die Vertreter des einen Typs, der rationalen Theorie. Die andere Linie geht von A. Müller über List zu Sombart, Spiethoff, Spann, v. Gottl. Den Leistungen beider Gruppen von Gelehrten kommt selbstredend wissenschaftlicher, d. h. theoretischer Charakter zu, und es ist lediglich Sache der persönlichen Einstellung, welchem Typ wissenschaftliche Überlegenheit zugesprochen wird. Die für die nationalökonomische Methodologie ausschlaggebenden Antithesen sind für S. *Spanns* Universalismus-Individualismus, *Sombarts* Dynamik-Statik, sowie dessen auf Rickert gestützte Scheidung zwischen Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, der Gegenüberstellung von Individualismus und Kollektivismus entspricht auch *Harms* Gebilde- und Gefügelehre. Im Anschluss an *Edith Landmanns*, das Problem wohl zutiefst erfassende erkenntnistheoretische Unterscheidung zwischen Gesamterkenntnis und Teilerkenntnis [2]) entwickelt S. seine eigene in der Gegenüberstellung von anschaulich und rational zentrierende Methodologie. Die anschauliche Theorie gibt sinnliche Erkenntnis, Ganzheits,-Wesenserkenntnis, welche die rationale Teilerkenntnis konzentrisch in sich schliesst. Die anschauliche Theorie ist durchsetzt von, der rationalen Theorie fremden, geschichtlichen und politischen Elementen. Dass auch die rationalen Abstraktionen geschichtlicher Denkelemente nicht ganz entraten können, tritt darin hervor, dass sie sich entweder zu einer dualistischen Spaltung der Wirklichkeit in «ewige» und «historische» Kategorien veranlasst sieht, oder aber genötigt wird, jene die reinen Gesetzmässigkeiten durchkreuzenden Erscheinungsreihen als «Friktionserscheinungen» oder «Residus» dennoch in ihr Kalkül einzustellen und zu berücksichtigen.

Die Darstellung S.s erhält durch die ihr eingefügten methodologischen Ausführungen Kraft und Farbe. Sie sind es, welche der schon in der ersten Auflage von S. versuchten scharfen Gruppierung und Typisierung der Autoren ein noch deutlicheres Relief geben. S.s Arbeit bildet in ihrer Gesamtheit einen sprechenden Beweis für die von ihm selbst mit Nachdruck verfochtene These von der wissenschaftlichen Gleichberechtigung der Theorie und der Geschichte. S.s lückenlose Beherrschung des theoretischen Gerüsts, seine, oft nur subintelligierte, oft stärker hervortretende, aber stets vorhandene «rationale» Theorie sind ihm nichts anderes als ein Forschungsbehelf und Wegweiser im verwirrenden Chaos der geschichtlichen Wirklichkeiten. Vor allem aber ist S.s Arbeit durchleuchtet von der Überzeugung einer wesensnotwendigen Verbundenheit von Theorie und Politik, in dem Sinne, dass jede Theorie getränkt ist von dem

[1]) Vgl. hierzu *Edgar Salin*, «Hochkapitalismus». Weltwirtschaftliches Archiv, 1927, Bd. 25. Ferner *Louise Sommer*, «Zur Methode der exakten und historischen Nationalökonomie». Schmollers Jahrbuch, 52. Jahrg., 1928.

[2]) Vgl. hierzu *Edith Landmann*, «Die Transcendenz des Erkennens». Berlin 1923.

Geiste der politischen Atmosphäre, die sie geboren hat, und dass sie die Schlacken ihres geschichtlichen Milieus nicht abzustreifen imstande ist. Auch die sich scheinbar im luftleeren Raum, in der geschichtslosen Jetztzeit abspielenden Theorien tragen den Stempel ihrer Epoche, gleich jeder anderen geistigen Lebensäusserung. In dem Ewigkeitscharakter, den sie sich arrogieren, in der Allgemeingültigkeit ihrer Gesetze offenbaren sie sich als Ausdrucksformen geistiger Typen, die von irrationalen, ihnen selbst nicht bewussten Gesetzen geleitet, in den ewigen Strom der Geschichte einmünden, zeitweise untertauchen, von andersartigen Typen des Denkens abgelöst und überwuchert werden, um dann auf Grund von unerforschlichen Rhythmen wieder ans Tageslicht gehoben zu werden. *Louise Sommer.*

Salin, Edgar, Theorie und Praxis staatlicher Kreditpolitik der Gegenwart. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Heft 57, 1928. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, S. 26.

Die gedankliche Basis dieser Schrift bildet die Anerkennung der Tatsache, dass die Gesamtheit der Massnahmen und Eingriffe des Staates ins Wirtschaftsleben miteinander in Zusammenhang stehen und als der Ausfluss der gleichen Geisteshaltung zu werten sind: Der hochschutzzöllnerischen Handelspolitik entspricht die von den modernen Notenbanken gehandhabte Devisenpolitik und insbesondere die ehemalige französische Goldprämienpolitik, wie auch anderseits und negativ gewendet das laissez faire der Handelspolitik in der klassischen Diskontpolitik des Liberalismus seinen Widerpart findet, reine Diskontpolitik, die sich darauf beschränkt, Veränderungen des Geldmarktes zu registrieren und davon Abstand nimmt, diese Veränderung zu beeinflussen. Es ist das eine die liberale Wirtschaftspolitik in allen ihren handels- und bankpolitischen Ausstrahlungen ablösende Auffassungsweise, die in Deutschland und neuerdings in Amerika ihre Heimat hat. In Deutschland wurde sie durch die Handelspolitik Friedrich Lists und durch die Währungspolitik der Knapp-Bendixen Schule repräsentiert, welch letztere, obwohl selbst noch diskontpolitisch uninteressiert, mit ihrer Proklamation: «das Geld ist ein Produkt der Rechtsordnung» die neue Aera der «gebundenen» Wirtschaft in der Geld- und Kreditsphäre einleitete und sich als das währungspolitische Korrelat der schutzzöllnerischen Handelspolitik darstellt.

Einigermassen paradox scheint es, dass sich heute gerade die angelsächsischen Länder zum Bannerträger dieser Gedankenreihen gemacht haben und hier noch um einen gewaltigen Schritt weitergehen als ihre reichsdeutschen Vorbilder. Denn während diese mit diskontpolitischen Manipulationen lediglich für die Aufrechterhaltung der Kursparität Sorge tragen wollten, so suchen jene die Aufrechterhaltung der Kaufkraft in den Bereich des notenbankpolitischen Aufgabenkreises einzubeziehen. Diese sahen in der Herrschaft über den Geldmarkt, jene in der Herrschaft über den Warenmarkt ihr letztes Ziel. Irving Fisher mit seiner Dollarstabilisierung, Maynard Keynes, mit seinem Bestreben nach Ausschaltung aller Preisschwankungen auf den Warenmärkten sind die konsequentesten Befürworter dieser Richtung. Erweiterung des Anwendungsgebiets der früher nur auf Regulierung des Goldzuflusses und -abflusses bedachten Goldpolitik zur Kreditpolitik, Verfeinerung und Differenzierung ihrer bis nun lediglich mechanisch-quantitativen Wirkung, die in einer durch Erhöhung oder Herabsetzung des Diskontsatzes erzielten Vermehrung oder Verringerung der Goldmenge gelegen war, zu einer in das gesamte Wirtschaftsleben tief eingreifenden Dosierung der Kreditmenge, das sind die Tragbalken der modernen notenbankpolitischen Grundsätze, die auf eine stetige Beeinflussung der Preisbildung, auf die Hintanhaltung von Krisen abzielen.

Den schwerwiegenden Einwand Spiethoffs, dass die durch die Konjunkturpolitik der Notenbanken angestrebte Kaufkraftstabilisierung zu einer Erstarrung der wirtschaftlichen Entwicklung führen müsse, widerlegt Salin, der dem Ursachenmonismus der monetären Krisentheoretiker fernsteht, mit dem Argument, dass auf die Konjunkturregulierung der Notenbanken nur die ihr adäquaten Krisen monetärer Provenienz reagieren werden, während die durch nichtmonetäre Verursachung hervorgerufenen Krisen in ihrem Verlaufe von diskontpolitischen Massnahmen unbeeinflusst bleiben werden. Nach der Ansicht Salins wird auf diese Weise eine Art Ausleseprinzip in die Wirtschaft hineingetragen, welches die normale, im Wirtschaftsrhythmus begründete nichtmonetäre Krise von der durch Fehlinvestitionen hervorgerufenen monetären Krise unterscheidet. Mit Recht weist S. darauf hin, dass die moderne Kreditpolitik doch nur

darauf ausgehe, die unverhältnismässigen Schwankungen des Durchschnittspreisstandes zu beeinflussen, dagegen wäre sie keineswegs imstande, sämtliche Preise oder auffällend grosse Schwankungen zeigende Einzelpreise zu regeln.

Salin bekennt sich voll und ganz zur Ansicht, dass es für den modernen Notenbankleiter nicht möglich wäre, Währungspolitik ohne positive Preispolitik zu treiben. Dieser Ansicht S.s sei jedoch entgegengehalten, dass im Entstehungslande der restriktiven Kreditpolitik, in Amerika selbst, heute schon gewichtige Stimmen laut werden, welche sich die Frage stellen, ob denn der kreditpolitische Apparat, der die Diskontpolitik durch Kreditrationierung und Open-Market-Operationen bereichert, fein genug organisiert ist, um den legitimen vom illegitimen Kredit zu unterscheiden, ob diese Differenzierungsmöglichkeiten einer Notenbank überhaupt gegeben sind, ob die Bundesreservebanken bei ihren Bestrebungen, die Spekulation zu treffen, nicht Gefahr laufen, die Konjunktur zu erschlagen. So begrüsst *Edwin R. A. Seligman* die Schaffung der Reparationsbank hauptsächlich von dem Gesichtspunkt aus, dass nunmehr eine Art Arbeitsteilung zwischen den Notenbanken und dieser neu zu gründenden Reparationsbank sich entwickeln werde, dahingehend, dass die Notenbanken sich auf ihr ursprüngliches Gebiet der Regulierung des Geldmarktes zurückziehen und es der Reparationsbank überlassen werden, auf die Preisstabilisierung einzuwirken. *Benjamin M. Anderson* sieht gleichfalls in der Aufrechterhaltung der Goldwährung die Hauptaufgabe jeder Zentralbank, die Warenpreisstabilisierung jedoch bezeichnet er als ein falsches Ziel der Notenbankpolitik.

Salins, eine Erweiterung der notenbankpolitischen Einflusssphäre befürwortende Auffassung erscheint jedoch als der konsequente Ausfluss seiner politischen Grundposition, die ihn Staat und Recht der Wirtschaft überordnen lässt, die den staatlichen oder den im Staatsinteresse erfolgenden notenbankpolitischen Eingriff — vorausgesetzt, dass dieser von einem geistig souveränen Notenbankleiter ausgeht — als wirtschaftspolitische Notwendigkeit wertet und die das laissez faire auf allen Gebieten der Wirtschaft und Gesellschaft als eine ihm persönlich fremde, weil dem liberalistisch-klassischen Gedankenkreis entstammende Daseinsform verwirft. Salin selbst, der sich zum Dogma von der Erdgebundenheit aller Theorien bekennt, der die Ansicht vertritt, dass alle sich zu Theorien verdichtenden Auffassungen über konkrete wirtschaftliche Tatbestände, alle Erklärungsversuche wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Geschehens miteinander in einem engen geistigen Zusammenhang stehen, wird wohl kaum geneigt sein, in dieser Feststellung einen Vorwurf zu sehen. Diese seine, die Problematik der Kredittheorie klar herausschälende Schrift, welche allenthalben eine geistesgeschichtliche Fundamentierung anstrebt, bildet einen sehr wertvollen Beitrag zur Theorie des Notenbankkredites im allgemeinen. *Louise Sommer.*

Höweler, Kurt, Dr., **Der Geld- und Kapitalmarkt der Schweiz.** Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr. W. Prion, Berlin, 10. Heft. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1927.

Die Literatur über das schweizerische Bankwesen hat bekanntlich nachgerade einen ansehnlichen Umfang erreicht. Die bisher erschienenen Arbeiten gehen aber überwiegend von den einzelnen Kreditinstituten oder von ganzen Gruppen solcher (Hypothekenbanken, Kantonalbanken, Grossbanken usw.) aus und bleiben auf diese Weise in privatwirtschaftlichen Gedankengängen stecken, wobei die volkswirtschaftlich relevanten Vorgänge, das Mass und die Art der Befriedigung der Kreditbedürfnisse, dann häufig nicht genügend herausgearbeitet werden.

Höweler hat den glücklichen Gedanken gehabt, in Abweichung von diesem Verfahren die *Marktvorgänge* in das Zentrum seiner Betrachtungen zu stellen. Nach einer kurzen Charakteristik der Struktur des schweizerischen Geld- und Kreditwesens schildert er eingehend in den Kapiteln II—IV den Zustand des Geld- und Kapitalmarktes vor dem Kriege, im Kriege und nach Wiederherstellung des Friedens. Dieser Teil seiner Ausführungen kann naturgemäss dem schweizerischen Leser nicht viel Neues bringen, ist aber zweifellos geeignet, dem deutschen, volkswirtschaftlich interessierten Publikum ein sehr deutliches Bild von der Eigenart des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes zu verschaffen.

Das fünfte Kapitel, das den Titel führt «Die Grundlinien der Marktveränderung seit Ausbruch des Weltkrieges» stellt eigentlich weniger eine Zusammenfassung der in den vorher-

gehenden Ausführungen gemachten Feststellungen dar als den Versuch einer *kritischen* Würdigung der Massnahmen der für die Währungs- und Bankpolitik der Schweiz verantwortlichen Institutionen. Die eingestreuten kritischen Bemerkungen beziehen sich auf die Nationalbank und auf die Finanzpolitik des Bundes.

Der Nationalbank wird zwar das Zeugnis ausgestellt, dass ihr eine ungleich schwierigere Aufgabe gestellt gewesen sei als etwa den Notenbanken von Holland, Schweden, Norwegen oder Dänemark und dass sie Beweise der Geschicklichkeit gegeben habe, in einigen Einzelheiten wird dieses Lob dann aber doch wieder eingeschränkt. So wird auf S. 115 bemängelt, dass die Nationalbank anfangs die Bevorschussung der Auslandsguthaben schweizerischer Kaufleute zu sehr gefördert habe, was auf eine allzu optimistische Beurteilung der Zukunft der Valuten der kriegführenden Staaten zurückzuführen sei. Dazu wäre zu bemerken, dass allerdings die Grösse der im August 1914 eingetretenen politisch-wirtschaftlichen Katastrophe in der Schweiz von den wenigsten Leuten erkannt worden ist. Man wiegte sich namentlich hinsichtlich der mutmasslichen Dauer des Weltkrieges in Illusionen, die einfach unverständlich waren. Hätte die Nationalbank diesem Optimismus öffentlich oder in einer durch ihre geschäftlichen Handlungen deutlich erkennbaren Weise entgegentreten sollen? Man kann diese Frage bejahen, wird aber nicht übersehen dürfen, dass sie zur Begründung ihrer Anschauung politisch-militärische Argumente hätte heranziehen müssen, die in starkem Gegensatz zu den Anschauungen gestanden hätten, die in weiten behördlichen und wirtschaftlichen Kreisen herrschten. Die Lage wäre für die Notenbank so äusserst heikel geworden, und sie hat doch wohl besser daran getan, sich nicht zu stark von der Linie zu entfernen, welche von den politischen Behörden und wirtschaftlichen Organisationen eingehalten wurde.

Eine zweite kritische Bemerkung macht Höweler mit Bezug auf das Verhalten der Nationalbank im Herbst 1922. Er meint, dass die Bank mehr Reskriptionen auf den offenen Markt hätte bringen sollen, um so den Privatsatz hinaufzutreiben und der Kapitalausfuhr entgegenzuwirken. Dabei übersieht er aber doch wohl, dass die Panik, welche die bevorstehende Volksabstimmung über das Projekt einer Vermögensabgabe in die Reihen des inländischen und ausländischen Kapitalistenpublikums gebracht hatte, so intensiv war, dass die Sorge um die Sicherheit des Kapitals alle Erwägungen über die Höhe der Verzinsung vollständig in den Hintergrund drängte. Warfen doch damals kleine und mittlere Kapitalisten ihre schweizerischen Werttitel vielfach sogar unter starken Kurseinbussen weg, nur um vermeintlich bevorstehenden noch grösseren Verlusten zu entgehen. Es ist kaum denkbar, dass die Nationalbank diese Panik hätte brechen können.

Kann der Rezensent der an der Geschäftsgebarung der Nationalbank in den zwei erwähnten Punkten geübten Kritik nicht zustimmen, so kann er anderseits nur unterschreiben, was Höweler über die Finanzgebarung des Bundes und der Bundesbahnen sagt (S. 116—119). Mit Bezug auf den Bund hätte vielleicht schärfer unterschieden werden sollen zwischen der Kriegszeit selbst und der Nachkriegszeit. Im Kriege selbst entwickelte der Bundesfiskus eine anerkennenswerte Energie, hat er doch, wenn man die Seligmansche Methode anwendet, ziemlich genau einen Drittel des durch den Krieg hervorgerufenen finanziellen Mehrbedarfes durch Steuern (hauptsächlich Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer) gedeckt. Das ist ein Resultat, das nur noch von den Vereinigten Staaten von Amerika, aber nicht einmal von England erreicht worden ist. Aber was dann in der Nachkriegszeit ging, darüber legt man lieber den Schleier des Vergessens. Die Ausdrücke «sehr weitgehende Anleiheaufnahmepolitik» und «Drohung einer uferlosen Verschuldung», die Höweler braucht (S. 118), sind zweifellos nicht zu stark für dieses klägliche Versagen *aller* politischen Parteien gegenüber der Aufgabe der Sanierung der Bundesfinanzen.

E. Grossmann (Zürich).

Ernst, Max, Dr. jur., Rechtsanwalt: **Das Arbeitszeitproblem.** Eine juristisch-volkswirtschaftliche Studie unter Berücksichtigung des Völkerrechts. 224 Seiten. Rascher & Cie. A.-G., Verlag, Zürich, Leipzig und Stuttgart, 1929.

Die Literatur über das Arbeitszeitproblem ist seit Ende des Weltkrieges ausserordentlich angewachsen. Die Gesetzgebung im Gebiete der Arbeitszeit (zu denken ist namentlich an die Einführung des 8-Stundentages in den verschiedenen Ländern, daneben aber auch an die nachträglichen zahlreichen Reaktionen gegen die Verkürzung der Arbeitszeit) blickt auf eine äusserst

fruchtbare Periode zurück. Den Gesetzestexten aber schlossen sich die vielen Erläuterungsschriften an und die Darstellungen der rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Sodann stand die Frage der Wirkung verkürzter oder verlängerter Arbeitsdauer auf die Arbeitsleistung im Mittelpunkte des Interesses. Streng wissenschaftliche, theoretische und experimentelle Untersuchungen wurden dem Problem gewidmet. Daneben befasste sich die Presse der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände vom Standpunkt der Interessen der am unmittelbarsten betroffenen Kreise eingehend mit diesem sozial und wirtschaftlich aktuellen Thema. Endlich ist noch zu erwähnen die Bedeutung, die der Frage unter dem Gesichtspunkte des internationalen Arbeiterschutzes zukam, insbesondere nachdem 1919 die I. Internationale Arbeitskonferenz in Washington den Entwurf eines Übereinkommens über den 8-Stundentag aufgestellt hatte. Der Kampf um die Ratifizierung dieses Übereinkommens hat sämtliche Industriestaaten Europas stark beschäftigt und ebenfalls (erinnert sei namentlich an die Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes) eine äusserst umfangreiche Literatur hervorgerufen.

Zwischen all diesen verschiedenen Aspekten der Frage bestehen enge Zusammenhänge. Die Gesetzgebung über die Arbeitszeit suchte neben den sozialen Bedürfnissen auch den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Von seiten der Industrie wurde zur Zeit der wirtschaftlichen Krise vielfach eine Verlängerung der Arbeitszeit gefordert und teilweise auch durchgesetzt. Dabei war eine Auseinandersetzung mit dem Problem, wie die Arbeitsdauer auf die Arbeitsleistung einwirke, unvermeidlich. Schliesslich übten die unter Erwägungen sozialer und wirtschaftlicher Natur, letzten Endes aber natürlich unter dem Druck der politischen Machtverhältnisse getroffenen nationalen Lösungen auch auf die internationale Entwicklung der Arbeitszeitfrage einen einschneidenden Einfluss aus.

Bei dieser Sachlage ist es verständlich, dass einmal der Versuch gemacht worden ist, den ganzen Fragenkomplex zusammenfassend zu behandeln. Dem Verfasser der hier zu besprechenden Studie hat offenbar ein solcher Versuch vor Augen geschwebt. Er ist nicht gelungen.

Schon die Anordnung des Stoffes ist eine ganz wirre. Einem ersten, als «theoretisch» bezeichneten Teil folgt ein zweiter, sogenannter «praktischer» Teil. Warum aber ein Kapitel wie das unter der Überschrift «Die objektive Arbeitszeit und der Normalarbeitstag im Sinne von Rodbertus» (im Inhaltsverzeichnis steht «Robertus») in den «praktischen» Teil (Kapitel II, Seite 110 ff.) verwiesen wird, ist unverständlich, um so mehr als dieser Gegenstand schon im III. Kapitel des «theoretischen» Teiles, welches überschrieben ist «Arbeitszeit im objektiven Sinne und die Theorien der Sozialökonomie» (Seite 39 ff.) behandelt wird. Dasselbe gilt für das VI. Kapitel des «praktischen» Teiles (Seite 137 ff.), welches genau gleich wie das II. Kapitel des «theoretischen» Teiles (Seite 25 ff.) «Arbeitszeit und Arbeitsleistung» benannt ist. Logisch vollkommen unvermittelt schliesst sich ein dritter Teil an (Seite 188 ff.) mit den inhaltlich recht verschiedenartigen Kapiteln «Die Arbeitszeit der geistigen Arbeiter», «Die englische Arbeitszeit», «Perspektive. Der Fünfstundentag keine Utopie». Bei dieser unklaren Anlage ist es begreiflich, dass ganze Absätze in verschiedenen Teilen des Buches wörtlich genau wiederkehren (so Seite 12/13 und Seite 131/132). Wie konfus die Anordnung des Stoffes ist, ergibt sich auch aus folgendem. Kapitel III des «praktischen Teiles» ist betitelt «Deutschland und der Achtstundentag», Kapitel IV «Arbeitszeit und Arbeitsmarkt in Europa und den aussereuropäischen Ländern» (auch dieses Kapitel befasst sich übrigens vorwiegend mit den Arbeitszeitverhältnissen in Deutschland), und nachdem in den Kapiteln V, VI und VII die verschiedensten Gegenstände behandelt worden sind («Die Schweiz», «Arbeitszeit und Arbeitsleistung», «Das Internationale Arbeitsamt und die internationale Arbeitsregelung»), beschäftigen sich Kapitel VIII und IX unter den unbestimmten Überschriften «Der Kampf um die Arbeitszeit» und «Die Dauer der Arbeitszeit in den einzelnen Berufen und Gewerben» wieder ausschliesslich mit den Verhältnissen in Deutschland.

Inhaltlich berücksichtigt E's Buch, wie schon angedeutet wurde, die verschiedenen Seiten des Arbeitszeitproblems: die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern, die Bemühungen um eine internationale Regelung, die Fragen grundsätzlicher Art, die sich auf die Bedeutung der Arbeitsdauer für das wirtschaftliche und soziale Leben beziehen, insbesondere das Problem des Zusammenhanges von Arbeitsdauer und Arbeitsleistung. Ein grösserer Abschnitt (Seite 64/86) behandelt den Charakter der Arbeit auf ihren verschiedenen geschichtlichen Entwicklungsstufen und steht zum Arbeits*zeit*problem in so loser Beziehung, dass er richtiger weggelassen worden wäre.

Zweifellos hat der Verfasser die einschlägige Literatur weitgehend zu Rate gezogen. (Allerdings ist auch wieder Wichtiges unberücksichtigt geblieben, so die Arbeiten des amtlichen deutschen Arbeitsleistungsausschusses, dessen Veröffentlichungen — seit 1927 — bei E. S. Mittler & Sohn, Berlin, erschienen sind.) Dabei steht er aber so wenig über dem Stoff, dass auch das bescheidenste Mass eigener Verarbeitung vielfach fehlt und dass es in andern Fällen, wo gelegentlich eine eigene Darstellung versucht wird, von Missverständnissen und Irrtümern wimmelt, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird. Nicht selten wird äusserlich der Eindruck erweckt, als ob es sich um eine Meinungsäusserung des Verfassers handle, während in Wirklichkeit einfach Stellen aus der Arbeit irgendeines Gewährsmannes abgeschrieben worden sind. Seite 29 heisst es: «In der nachfolgenden Untersuchung sollen beide Methoden (es handelt sich um die Feststellung des Einflusses der Arbeitsdauer auf die Arbeitsleistung) Anwendung finden, weil sie sich recht gut ergänzen.» Aber diese «Untersuchung» wurde ja gar nicht von E. durchgeführt. Der Satz findet sich wörtlich in der Abhandlung von Sargant Florence, Internationale Rundschau der Arbeit 1925, Band I, Seite 104, nur dass dort «Darstellung» statt «Untersuchung» steht. Wenn, wie dies z. B. Seite 29/30 der Fall ist, fast jede Stelle wörtlich oder nahezu wörtlich anderen Autoren (Florence, Lipmann) entnommen ist, so genügt natürlich nicht ein ganz allgemein gehaltener Hinweis auf diese Autoren, zumal wenn noch so unbestimmt und mangelhaft zitiert wird wie hier: «Sargant, (Komma !) Florence (statt: Sargant Florence): Arbeitsleistung und 48-Stundenwoche (statt: Die Achtundvierzigstundenwoche und industrielle Leistungsfähigkeit)», worauf lediglich der Name der Zeitschrift ohne nähere Angabe des Jahrganges und der Seitenzahl folgt. Ein womöglich noch krasseres Beispiel befindet sich auf Seite 144. Es ist dort von den Bestrebungen der Internationalen Arbeitsorganisation die Rede, woran die Bemerkung geknüpft wird: «Natürlich drängt sich sofort die Frage auf, wieviel auch praktisch durchgesetzt wurde. Auch darüber gab der Referent reichlichen Aufschluss.» Aber von einem Referat ist weit und breit nirgends die Rede. Die Stelle ist vermutlich unverändert der Berichterstattung über einen Vortrag entnommen worden.

Und die Lösung des Problems, wie E. sie vorschlägt? Sie lautet (Seite 185/186): «Rein persönlich würden wir unter Berücksichtigung des Klimas, der Arbeitsbedingungen (Bergbau, Landwirtschaft, Industrie), des Geschlechts und des Alters der Arbeitenden die Arbeitszeit differenzieren, und zwar in der Weise, dass man als Prinzip für Bergwerksarbeiter sowie ältere Leute (über 50 Jahre alt) den Siebenstundentag, für weibliche Arbeitskräfte über 40 Jahre die gleiche Arbeitszeit, für Jugendliche bis zu 20 Jahren ebenfalls eine Siebenstundenschicht gelten liesse, und zwar ohne Überstunden und Ausnahmen, während der normale 8- (oder 9- oder 10-) Stundentag mit Überstunden nur für Vollarbeiter *männlichen Geschlechts*, d. h. für solche im Alter von 20—50 Jahren in Frage kommen sollte.

Was soll man mit einer solchen «Lösung» anfangen?

Diese allgemeine Charakteristik des Buches dürfte eigentlich genügen. Vielleicht ist es aber doch zweckmässig, ihm auch noch einige Einzelbetrachtungen zu widmen. Es sei dazu insbesondere das Kapitel über die Schweiz (Seite 129 ff.) herausgegriffen.

Dieses beginnt mit der Bemerkung, dass die schweizerische Gesetzgebung grundsätzlich den 8-Stundentag bzw. die 48-Stundenwoche vorsehe, jedoch gewisse Ausnahmen gestatte. «So wird die 56-Stundenwoche für solche Arbeiten zugelassen, die dem eigentlichen Fabrikationsprozess vorangehen oder nachfolgen.» Davon weiss unser Fabrikgesetz nichts, und E. schreibt ja selbst im übernächsten Satze: «für Hilfsarbeiten ist keine maximale Wochenstundenzahl vorgeschrieben.» Diese Hilfsarbeiten sind aber eben die Arbeiten, die, wie es in Art. 64 des Fabrikgesetzes heisst, «der eigentlichen Fabrikation vor- oder nachgehen müssen». (All das steht übrigens gleich fehlerhaft schon auf Seite 12.) Hierauf bespricht E. (Seite 129/130) die Abänderung der Normalarbeitswoche im Sinne von Art. 41, lit. *a*, des Fabrikgesetzes (Arbeitszeit von maximal 52 Stunden): «Der Bundesrat hat daher eine ganze Reihe solcher Ausnahmen bewilligt, und zwar waren folgende Industriegruppen bis Ende 1924 und in zweiter Kolonne bis Ende 1925 im Besitze von Bewilligungen auf Grund von Art. 144, 164, al. 1, Art. 170 und 179 der Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz betreffend Arbeitszeitverlängerung auf Grund der Begutachtung der eidgenössischen Fabrikkommission» (folgt tabellarische Übersicht). Hierzu ist zu sagen: Die Ausnahmen waren nicht bewilligt «bis» Ende 1924 bzw. 1925, sondern die betreffenden Industriegruppen waren Ende 1924 bzw. 1925 im Besitze von Bewilligungen. Sie

waren dies aber keineswegs auf Grund der von E. zitierten Artikel des Fabrikgesetzes, denn diese Artikel betreffen ganz andere Ausnahmen als die Abänderung der Normalarbeitswoche, nämlich veränderte Anordnung der Tagesarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, besondere Fälle von Hilfsarbeiten. Auch gibt es keine Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz «betreffend Arbeitszeitverlängerung», sondern nur eine Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz schlechthin, und schliesslich stimmt auch der Schluss des Absatzes «auf Grund der Begutachtung der eidgenössischen Fabrikkommission» nicht; denn da es sich bei der Übersicht, die E. Seite 130 gibt, nicht um Kollektivbewilligungen, sondern um Einzelbewilligungen handelt, kommt eine derartige Begutachtung nicht in Frage. Seite 130 wird irrtümlich behauptet, die Laufzeit der Bewilligungen betrage «laut Gesetz» höchstens ½ Jahr. Es ist dies keine gesetzliche Vorschrift, sondern lediglich eine von der zuständigen Verwaltungsstelle geübte Regel. Bei der Aufzählung der Industrien, die 1925 Kollektivbewilligungen besassen (Seite 130/131), sind folgende Versehen unterlaufen (siehe Geschäftsbericht des Volkswirtschaftsdepartements 1925, Seite 42): Eine Industriegruppe, die Hutgeflechtfabrikation, ist vergessen worden. Statt «6. Hut- und Mützenfabrikation, inbegriffen die für sie arbeitende Bleicherei und Färberei» müsste es heissen: «6. Hut- und Mützenfabrikation, inbegriffen das Garnieren. 7. Hutgeflechtfabrikation, inbegriffen die für sie arbeitende Bleicherei und Färberei.» Ziff. 5 heisst es «Serlerei» statt «Scherlerei», Ziff. 9 «Holzimprägnierung und Kupfervitriol» statt «Holzimprägnierung mit Kupfervitriol». Zu beanstanden ist auch allgemein, dass ein Buch, das 1929 erscheint, sich im vorliegenden Falle mit Material aus den Jahren 1924 und 1925 begnügt.

Anschliessend an die Besprechung der 52-Stundenwoche wird (Seite 131) der Kampf um die Revision von Art. 41 des Fabrikgesetzes behandelt: «Als die Schweizer Metallindustrie diese Erweiterung des § (soll heissen: Art.) 41 des Fabrikgesetzes beanspruchte, entwickelte sich ein heftiger Widerstand der Gewerkschaften. Die Entscheidung wurde auf dem Wege der Volksabstimmung (Referendum) getroffen.» Das ist doch eine höchst seltsame Darstellung: das Gesuch einer Industrie um Bewilligung der 52-Stundenwoche, die gesetzlich verankert ist, beliebt den Gewerkschaften nicht, worauf der Streit durch Volksabstimmung entschieden wird. Weshalb denn eine so verkehrte Schilderung, wo der Verfasser doch die Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1922 betreffend die Revision von Art. 41 des Fabrikgesetzes kennt und daraus das Nötige hätte schöpfen können. Es folgt der Satz: «Am 17. Februar 1924 hatte sich die eidgenössische stimmberechtigte Bevölkerung darüber zu entscheiden, ob sie den Artikel 41 des Fabrikgesetzes in der Fassung vom 17. (soll heissen: 27.) Juni 1919 wieder hergestellt wissen oder sich mit einer Änderung zufrieden geben wollte, die am 1. Juli 1922 Bundesgesetz geworden war.» (Dieser und die zuvor zitierten Sätze stehen auch auf Seite 12/13.) Aber eine Wiederherstellung des Art. 41 des Fabrikgesetzes in seiner Fassung vom 27. Juni 1919 kam gar nicht in Frage, da ja eine Abänderung bis jetzt überhaupt nicht stattgefunden hatte. Die Änderung sollte eben erst das am 1. Juli 1922 von der Bundesversammlung beschlossene Bundesgesetz bringen, gegen welches das Referendum ergriffen und das am 17. Februar 1924 vom Volke verworfen wurde.

Seite 131/132 heisst es: «dürfe jedoch 10 Stunden nicht übersteigen»; hinter Stunden ist beizufügen: «täglich».

Nachdem das Schicksal des Art. 41 des Fabrikgesetzes behandelt worden ist, heisst es Seite 132 plötzlich: «Der Bundesrat hat der ständerätlichen Besoldungskommission (von einer solchen war vorher nie die Rede) eine Diskussionsgrundlage für die Arbeitszeitfrage unterbreitet. Wir haben die Folgerungen, zu denen sie kommt, mitgeteilt....». «Wir?» «Mitgeteilt?» Keine Spur davon! Dies ist wieder einer der berüchtigten Fälle, wo E. offenbar irgendein Zitat aus einem ganz andern Zusammenhang heraus mit Grund und Wurzeln in seinen Text verpflanzt hat. Die Stelle lautet weiter (Seite 132/133): «.... die als notwendig angesehene Verlängerung der Arbeitszeit für gewisse Dienste soll nicht durch eine Revision des Arbeitszeitgesetzes, sondern in Verbindung mit dem Besoldungsgesetz geschaffen werden, indem in den Übergangsbestimmungen in dieses Gesetz ein neuer Art. 68bis mit folgendem Wortlaut aufgenommen wird» (folgt Zitat des Artikels). E. hat nicht gemerkt, dass all dies mit der Fabrikgesetzgebung nichts zu tun hat, sondern dass es sich um die Aufnahme eines Artikels in das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten handelt zum Zwecke der Abänderung der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Ver-

kehrsanstalten vom 6. März 1920 (siehe Nachtragbotschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurfe eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten, vom 8. März 1927, Bundesblatt 1927, I, Seite 169). E. weiss offenbar auch nicht, dass der von ihm des langen und breiten zitierte Art. 68bis vom Nationalrat verworfen und hierauf auch vom Ständerat, der zuerst zugestimmt hatte, fallen gelassen wurde (siehe insbesondere Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, Band XXXVII, 1927, Seite 429), also gar nie in Geltung getreten ist.

Seite 134 heisst es weiter: «Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement resümiert das heute in der Schweiz bestehende Arbeitszeitrecht wie folgt.» Daran schliesst sich ein Zitat aus dem vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen Werke «Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz», Seite 570*. E. zitiert: «Band I, Zeitschrift (!) für Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz, Seite 400—615 (!).» Wieder merkt E. nicht, dass es sich hier nicht um «das heute in der Schweiz bestehende Arbeitszeitrecht» handelt, sondern lediglich um die Arbeitszeitregelung, wie sie für die Eisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten auf Grund des Arbeitszeitgesetzes vom 6. März 1920 gilt. Vermutlich in der Meinung, stets nur von der fabrikgesetzlichen Arbeitszeitordnung gesprochen zu haben, wendet sich E. nun wieder ebenso unvermittelt der 52-Stundenwoche in der Industrie zu und schliesst dieses Kapitel mit einer Betrachtung über die Arbeiterferien.

E. nennt seine Abhandlung «eine juristisch-volkswirtschaftliche Studie *unter Berücksichtigung des Völkerrechts*». Seine Ausführungen über arbeitsrechtliche Fragen internationaler Natur sind jedoch ebenso unzulänglich wie die über die einheimischen Verhältnisse. Dafür nur einige wenige Beispiele. Über die Internationale Arbeitsorganisation schreibt E. (Seite 143) folgendes: «Jeder Staat hat einen Vertreter, der durch zwei Regierungsvertreter ersetzt werden kann. Die Organisation besteht in der internationalen Arbeiterkonferenz, dem internationalen Arbeitsamt und dem Verwaltungsrat desselben, der als Aufsichtsrat zu amten hat. Die Befugnisse der Konferenz bestehen in Vorschlägen und Entwürfen internationaler Übereinkommen, die unter sich einen grossen Unterschied aufweisen, in der Wahl des Verwaltungsrates (24 Mitglieder) usw. Das internationale Arbeitsamt hat die Unterlagen für die Regelung der Verhältnisse zu sammeln, eine Zeitschrift herauszugeben und die Konferenz vorzubereiten (400 Mitarbeiter aus 30 Staaten). Sitz ist heute Genf, 56 Staaten sind Mitglieder, zur Verfügung steht ein Budget von nicht weniger als 7 Millionen Franken. Die Tagesarbeit ist genau geregelt und lässt auf eine grosse Arbeit schliessen. In Streitsachen ist der Gerichtshof im Haag zuständig, der schon verschiedene Eingriffe vornehmen musste.» Abgesehen von einzelnen Fehlern und Ungenauigkeiten ist die Stelle zu einem guten Teil überhaupt unverständlich. Was soll das heissen, dass jeder Staat einen Vertreter (also offenbar einen Regierungsvertreter) hat, der durch zwei Regierungsvertreter ersetzt werden kann? Und was sind denn «Unterlagen für die Regelung der Verhältnisse»?

Seite 178 wird (richtig) gesagt, dass Belgien das Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen ratifiziert habe, während Seite 173 Belgien unter den Ländern aufgezählt wird, die nicht ratifiziert haben. Seite 172 fragt E.: «Was bedeutet nun das Abkommen von Washington?» und antwortet: «Dieses Abkommen will, kurz gesagt, den Achtstundentag und die 48stündige Arbeitswoche in allen Staaten verpflichtend einführen. Daneben befasst es sich mit dem Schutz der Frauen und Kinder, mit der Abwehr von Gesundheitsschädigungen, mit Nachtarbeit und mit anderen Dingen, die uns hier jedoch weniger interessieren.» Offenbar glaubt E., die I. Internationale Arbeitskonferenz, die 1919 in Washington stattfand, habe nur den Entwurf eines einzigen Übereinkommens aufgestellt. In Wirklichkeit sind es deren sechs. In einem wird die Arbeitszeit geregelt und in den anderen fünf jene Dinge, «die uns hier.... weniger interessieren». — Doch genug!

Auf dem Titelblatt ist dem Verfassernamen beigefügt: «Membre Correspondant de l'Académie Royale de Cadix, Membre d'Honneur à vie de la Société Académique d'Histoire Internationale Paris, Anc. Prof. ès sciences commerciales et politiques». Nach diesen Titeln müssen wir uns E. wohl als eine Persönlichkeit vorstellen, die bereits in höheren Jahren ist. Mit Rücksicht darauf hat sich der Rezensent denn auch formal eine gewisse Zurückhaltung auferlegt; er hat versucht, in erster Linie einfach die Tatsachen sprechen zu lassen, und es dem Leser anheimgestellt, wie er darauf reagieren und seinen Empfindungen Ausdruck geben will. So viel

muss aber zum Schlusse gesagt werden: dem Ansehen des Autors wie des Verlages wäre es dienlicher gewesen, wenn dieses Buch nie das Licht der Öffentlichkeit erblickt hätte. Möge es bei leichtgläubigen Gemütern keinen allzu grossen Schaden anrichten. *J-t.*

Neuere Schweizer Schriften zur Agrargeschichte

1. **Hügli, Hilde,** Der deutsche Bauer im Mittelalter, dargestellt nach den deutschen literarischen Quellen vom 11.—15. Jahrhundert. Phil. I, Diss. Bern 1929. Sprache und Dichtung, herausgegeben von *Harry Maync* und *S. Singer*, Heft 42.
2. **Liver, Peter,** Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern. Zweiter, gedruckter Teil. Phil. I, Diss. Zürich 1929, Chur 1929.
3. **Stauber, Emil,** Herrschaft und Gemeinde Altikon an der Thur. 1927, im Selbstverlag der Gemeinde Altikon. Besonders reiches Bildermaterial.
4. **Grossmann, Heinrich,** Die Waldweide in der Schweiz. Techn. Diss. E. T. H. 1927.
5. **Bernhard, Hans, Koller, A., Caflisch, Ch.,** Studien zur Gebirgsentvölkerung, enthaltend den Bericht der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft in Zürich an die Eidg. Expertenkommission zum Studium der Gebirgsentvölkerung. Bern 1928.

Geistig wie wirtschaftlich bedeutete der Beginn des Weltkrieges den schroffen Abbruch reicher zwischenstaatlicher Beziehungen. So war die Versorgung der Schweiz mit Brotgetreide, von dem geringen inländischen Angebot abgesehen, bis 1914 die Aufgabe einer Reihe von Handelsunternehmen, die mit den Produzenten Osteuropas und der fremden Kontinente, mit dem Weltmarkt eng verbunden waren. Nach Kriegsausbruch wurde sie ein Teil der vom Staat planmässig geregelten, von der Diplomatie unterstützten und im Parlament besprochenen Kriegswirtschaft; denn der private Handel allein konnte die schwere Aufgabe nicht mehr erfüllen. Je grösser die Schwierigkeiten wurden, denen die Getreideversorgung durch internationale Vermittlung begegnete, um so mehr interessierten sich nicht nur national gesinnte Parteien, sondern auch die Leiter der Volkswirtschaftspolitik an der Hebung der inneren landwirtschaftlichen Erzeugungskraft, an der grösstmöglichen Unabhängigkeit vom Ausland (Autarkie) in der Versorgung der Schweiz mit Lebensmitteln. In der Not der Kriegszeit wandten sich schon aller Augen den Bauern zu, von denen sie Hilfe erwarteten.

Nach Abbruch der Feindseligkeiten stand die Landwirtschaft, gleich einem grossen Teil der Kriegsindustrien, in *allen* Staaten vor der schwierigen Frage, wie der Übergang von der gesteigerten, in nur augenblicklich, durch den Kriegsbedarf gerechtfertigte Bahnen abgedrängten Erzeugung zur normalen Produktion der Friedenszeiten mit den geringsten Erschütterungen der bäuerlichen Privatwirtschaft wie der gesamten Volkswirtschaft vollzogen werden könne. Vor den Bauern baute ihre besondere Betriebswirtschaft während dieser Umstellung weit grössere Hindernisse auf, als vor den im Krieg entstandenen händlerischen und gewerblichen Unternehmen.

Zu den Verlusten, die der quantitative Abbau und die qualitative Neuorientierung der landwirtschaftlichen Erzeugung mit sich brachten, traten nach 1920 weitere Beeinträchtigungen des bäuerlichen Wohlstandes. Bloss die immensen Agrarzölle fremder Verbraucherstaaten, die umfassende Senkung des Preisniveaus am Weltmarkt der Agrarerzeugnisse, der verstärkte Mangel landwirtschaftlicher Arbeitskraft seien hervorgehoben —; die Wirkung der nordamerikanischen Käseeinfuhrzölle auf die schweizerischen Käseexporte, z. B., hat Dr. *W. Amstutz* im letzten Heft der Zeitschrift behandelt. Ganz allmählich bildete sich so eine strukturelle Notlage der Landwirtschaft aller Länder heraus: am meisten litt darunter, wer seinen Betrieb am stärksten auf die Verkehrswirtschaft eingestellt hatte, wer im Absatz, in der Beschaffung der Arbeitskraft, Bereitstellung der Produktionshilfsmittel in hohem Grade vom Weltmarkt, von ausserhalb der Gutsgrenzen wurzelnden Mächten abhängig war. Die öffentliche Meinung, die während des Krieges *national*, mit dem Willen zur wirtschaftlichen Autarkie und zur Erhaltung der Staatsform, am Schicksal des Bauern starken Anteil genommen hatte, trat mit *sozialpolitischem* Impuls neuerdings an die Agrarfragen heran [1]).

[1]) Die Agrarkrise, das sei betont, hat weltweites Ausmass und ist nicht durch den Ablauf der wirtschaftlichen Wechsellagen verursacht; zyklische Konjunkturen haben auf die Ergiebigkeit der bäuerlichen Wirtschaft überhaupt geringen Einfluss.

Die Wendung bedeutender geistiger und wirtschaftlicher Kräfte auf das Gebiet der Landwirtschaft seit 1914 sei hier bloss als Tatsache, die sich aus der geschichtlichen Entwicklung aller Länder ergibt und in allen Ländern wiederkehrt, festgestellt, nicht als Gewinn, Fortschritt begrüsst. Wichtig ist hier auch bloss die Rückwirkung der Bewegung auf die wissenschaftliche Forschung. Auch Arbeiten, die nicht in agrargeschichtlicher Absicht abgefasst wurden, gaben sich nunmehr Rechenschaft darüber, welchen Einfluss bestimmte Vorgänge der Verfassungsgeschichte, der Rechtsprechung und der Politik, die oder jene Einschätzung des Bauern in den anderen Gesellschaftsschichten auf die landwirtschaftlichen Arbeiten hatten. Zum zweiten versuchten die Forscher, zum Bauern hinauszugehen, seine Weltanschauung, seine Lebensnöte und seine Wirtschaftsweise zu verstehen; sie arbeiteten die wirtschaftliche Eigenart des Bauernlebens, der Halbpacht in der Romagna, des adligen Gutsbetriebes, der englischen Pachtordnung und der amerikanischen Farmen schärfer gegenüber den wirtschaftlichen Sonderheiten der gewerblichen Unternehmen beispielsweise heraus. Agrarprobleme auf Grund der blossen liberalen Ideologie, dass es für jeden ein Glück sei, formal frei und selbständig zu sein, auf Grund der Massstäbe und Gedankengänge des städtischen Unternehmertums lösen zu wollen, wurde je länger je mehr unmöglich [1]). Deshalb sei mir gestattet, in Kürze einige Arbeiten anzuführen, die wertvolle Angaben über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Bauern enthalten, mögen sie auch von den Verfassern nicht in agrargeschichtlicher Absicht konzipiert worden sein. Selbstverständlich muss die Auswahl aus der reichen Agrarliteratur des letzten Jahres mehr oder weniger willkürlich sein; den sachlichen Gehalt der Werke auch nur halb zu erschöpfen, würde den Rahmen der Besprechung bei weitem überschreiten.

1. *Alfons Dopsch* hat vor einiger Zeit [2]) den Einwurf vieler Historiker von Fach erneuert, die Kriterien, die *Werner Sombart* zur Umgrenzung des modernen kapitalistischen Wirtschafts-

---

Von den Erörterungen der landwirtschaftlichen Notlage während der letzten Zeit seien angeführt: die grundlegenden Untersuchungen des Internationalen Agrarinstituts in Rom, der Weltwirtschaftskonferenz, des Schweizerischen Bauernsekretariats und der Berichte über Landwirtschaft (hg. Max Sering) im Reichswirtschaftsministerium (aus der Neuen Folge besonders Heft 11: *M. Sering*, Internationale Preisbewegung und die Lage der Landwirtschaft in den aussertropischen Ländern, Berlin 1929); W. M. Freiherr *von Bissing*, Der Weltmarkt und die deutsche Ernte (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXXXVII, 1); *John D. Black*, Entwicklungstendenzen der Landwirtschaft der Vereinigten Staaten nach dem Krieg (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik LXI, 1); *C. von Dietze*, Die Lage der deutschen Landwirtschaft (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik CXXX, 5); Die Erzeugungs- und Absatzverhältnisse der deutschen Vieh- und Milchwirtschaft (Bericht einer amerikanischen Studienkommission, Berlin 1929); *Oskar Howald*, Agrar-ökonomische Betrachtungen zur Landwirtschaftskrise (Schweizerische landwirtschaftliche Monatshefte VII, 4); Landwirtschaftliche Buchführungsergebnisse, Untersuchungen zur Lage der Landwirtschaft (Berlin 1928); *Kurt Ritter*, Staatshilfe oder Selbsthilfe zur Linderung der Agrarnot? (Berlin 1928); *Ernst Siehr*, Ostpreussische Wirtschaftsprobleme (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXXXVI, 3); Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft (Berlin 1928); Verhandlungen des VII. Allgemeinen deutschen Bankiertags zu Köln (Berlin 1928.)

[1]) Typisch für die Art, in der während des XIX. Jahrhunderts Agrarprobleme erörtert wurden, ist der Aufsatz des verdienten *Wilhelm Schmidlin* über den «Einfluss der Eisenbahnen mit besonderer Berücksichtigung der nicht industriellen Teile der Schweiz» (Basel 1851). Folgendes wird u. a. vorgebracht für das Interesse, das die Bauern an der Errichtung von Eisenbahnen haben sollten: «Wenn man sieht, wie ungemein belebt die Zugänge sind von Bern und Luzern, oder selbst von Thun, so kann man nicht zweifeln an der Menge der Beziehungen, welche Stadt und Land miteinander verbinden und an dem grossen Nutzen, den jede Erleichterung denselben verschaffen muss. Es ist ja auch das Angebot und die Nachfrage von Erzeugnissen, von Kapital und von Arbeit, das die ganze Bewegung hervorruft; und die Fälle von Kauf und Verkauf, von Mieten, Dingen und Verträgen aller Art werden ebenso gewinnreicher als zahlreicher, wenn sie schneller und wohlfeiler erledigt werden können. Die Kosten an Zeit und Geld, die der Gang von oder nach der Stadt verursacht, sind gleichsam eine Abgabe, die den ganzen Verkehr belastet» (28); nicht zu den Bauern geht der Verfasser, um möglichst von ihrem Standpunkt aus die Bedeutung des neuen Verkehrsmittels zu erfassen, sondern er stellt sich an die Zufahrtstrassen der Landstädte an Markttagen; seine ganze Argumentation baut darauf auf, dass möglichst enge Verbindung mit Markt und Stadt für die bäuerliche Wirtschaft eo ipso von Vorteil sei; in den Einzelheiten offenbart sich gute händlerische Gesinnung und Technik, mit denen man jedoch der besondern bäuerlichen Wirtschaft nicht ohne weiteres gerecht wird.

[2]) Wirtschaftsgeist und Individualismus im Frühmittelalter (Archiv für Kulturgeschichte XIX, 1, Seiten 45—76). Vgl. die zurückhaltende Würdigung *Sombarts* durch *Otto Hintze* (Der moderne Kapitalismus als historisches Individuum, Historische Zeitschrift CXXXIX, S. 457 ff.), der den Kapitalismus ungenügend scharf als Verkehrswirtschaft erfasst, in der Arbeitsteilung zwischen dem disponierenden Unternehmer, der zugleich die Produktionsmittel besitzt, und dem ausführenden Arbeiter bestehe; also nicht einmal die heute weitgehende Trennung von (angestellten) Unternehmern und (passiven) Kapitalgebern wird berücksichtigt. Was aber weit wichtiger ist: die Frage des Wirtschafts*systems* wird durch

systems anführe, liessen sich bis weit ins Mittelalter im einzelnen nachweisen. Bezogen sich die Angriffe bisher meist auf die Erkenntnis einzelner Vorgänge und Institute, wie auf den Abschluss der Commenda, so baut *Dopsch* seine Kritik breiter, grundsätzlicher auf; er fragt nach dem Vorhandensein eines Individualismus (im modernen, aufgeklärten Sinne) im frühen Mittelalter. Bekanntlich sieht *Sombart* im Durchbruch der einzelnen durch die kollektiven Bindungen eine grundlegende Vorbereitung des kapitalistischen Wirtschaftsgeistes.

Ja, *Dopschs* Fragestellung greift so sehr an die Wurzel der verschiedenen Zeitalter, dass sie in der Ebene der empirischen Historie überhaupt keine Antwort finden kann.

Denn ob Individualismus das Gesicht des frühen Mittelalters geprägt habe, oder ob jene Zeit universale, machtvolle Bindungen und Gemeinschaften kennzeichnen, hinter denen die einzelmenschliche Sonderart zurücktrat, die — qualitative, nicht egalitär quantitative — Gleichheit von Herr und Knecht innerhalb ihres Standes, Ortsverbandes, innerhalb des kirchlichen Organismus: das ist eine Frage der Zusammenschau, des Wesensbildes. Doch die sind nur zum Teil auf empirischer Historie aufgebaut, zum Teil aber künstlerische, durchaus persönliche und nur persönlich berechtigte Überblicke. So leuchtet das Bild, das *Troeltsch* und *Sombart* in auffallender Übereinstimmung vom mittelalterlichen Wesen entwerfen, auch am meisten dem ein, der kurz nacheinander vor den Fresken *Giottos*, auf denen die gewaltige fromme Empfindung der unmittelbaren Gegenwart Gottes, der allumfassenden Gotteskindschaft alle kleine menschliche Sonderart aufsaugt, Franziskus seinen Jüngern ähnlich macht, und vor einem Bildnis aus der Umgebung der späten Mediceer steht, so z. B. aus der Werkstatt *Bronzinos*, wo nur und nur der einzelne Mensch, seine sinnliche und geistige Gestalt gelten, wo die Schilderung seiner Eigenart auf jede Einzelheit, auch des Gewandes, eintritt.

Das Kunstwerk lässt sich nicht widerlegen, am wenigsten mit einzelnen Tatsachen, mit zerstreuten Zeugnissen und Urkunden, mit Rechtssatzungen, die, vor allem im Mittelalter, bloss den Sonderfall, nie den systematischen Zusammenhang im Auge haben, auf den doch jede gedankliche Synthese ausgeht. Fasst *Dopsch* in seiner Polemik gegen *Sombart* den Vorsatz: Vertrauen wir uns unbekümmert um Dogmen und Herkommen der allein sicheren Führung der Quellen an (47), so bestehen also schon grundsätzlich, in der Frage der Methode gewichtige Bedenken. Irrtümern im einzelnen kann er so wohl begegnen, nicht aber dem Gesamtbild [1]). Doch auch *Dopschs* Beweisführung mit den Tatsachen ist nicht über alle Einwände erhaben. Wer hat das Recht, des *Tacitus* Beobachtung, die Germanen «colunt discreti ac diversi» auszudeuten, wie er tut: «Die Besonderung und das Fürsichseinwollen fällt (!) dem Römer auf»? Ein Verdienst des jüngst verstorbenen Professors *Hans Moos* [2]) ist die Feststellung, dass die Frage der Siedlung im Hof oder im Dorf wesentlich technisch und verfassungsmässig bedingt war. Nun enthält, nach *Stockars* Urteil, das Werk *Sigrid Undsets* ernst zu nehmendes Material für die vergleichende Volkskunde der frühen nachchristlichen Jahrhunderte; zeigt das Schicksal ihrer Helden nicht, wie stark und lückenlos das Gefühl einer Gemeinschaft unter Stammes- und Sippengenossen wirkte, mochten sie auch auf weit zerstreuten Höfen hausen? Noch näher liegt es, an die Feststellung *Carl Victor von Bonstettens* zu erinnern, jene Stelle der Germania schildere vorzüglich die emmentalische Landschaft vor 1800; wer nun *Gotthelfs* Darstellung der bernischen Bauernwelt auch nur oberflächlich kennt, weiss, wie sehr auf das Geschlecht, auf die Geltung unter Standesgenossen und Dorfburgern, wie wenig auf das individuelle Fortkommen Meister und Knechte auf den einsam gelegenen Höfen all ihre Handlungen ausrichteten. Und

---

die Definition nicht berührt. Vgl. *Ders.*, Wirtschaft und Politik im Zeitalter des modernen Kapitalismus (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXXXVII, 1).

Jacob Wackernagel, Die geistigen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts (Recht und Staat 62), Tübingen 1929, beobachtet S. 7 und 8 im M. A. eine «geringe Ausbildung des Persönlichkeitsbewusstseins, Individualismus.... Umgekehrt aber fällt auf ein starkes, durchaus unbewusstes und unreflektiertes Verbundensein zwischen Mensch und Mensch vor allem, dann aber auch zwischen Mensch und Sache, und wenn man tiefer blickt, zwischen dem diesseitigen Mensch und dem Jenseits. Das lässt sich überall feststellen.»

[1]) *Heinrich Brechtel*, Der ökonomische Raum für den Handel im Spätmittelalter (Schmollers Jahrbuch LIII, S. 181/182), hebt anhand der Meinungsverschiedenheit *Karl Buechers* und *Georg von Belows* über die geographische Ausdehnung der mittelalterlichen Wirtschaftsbeziehungen sehr wirksam hervor, wie wenig *überhaupt* in der mittelalterlichen Geschichte mit einzelnen Beispielen, die nicht Glied einer geschlossenen Beweiskette seien, erreicht werde.

[2]) Die Einzelhöfe im Kanton Luzern, Frauenfeld 1902.

hat sich nicht auf dem Hof eine der ältesten Gemeinschaften in wirtschaftlichen Dingen, die Familienwirtschaft, herausgebildet?

Bloss ein Satz sei noch aus *Dopschs* Beweisführung genannt: «Der kapitalistische Geist war schon im Frankenreiche vorhanden. Das beweisen die Verbote des Wuchers. Wir hören, dass die Händler Korn und Wein zur Zeit der Ernte aufgekauft haben, um sie später teurer zu verkaufen. Grundherren bereicherten sich durch willkürliche Preissatzung für Getreide und Wein zur Zeit der Ernte und zwangen ihre Hintersassen, ihnen diese billig zu verkaufen» (75). — Zum ersten übersieht *Dopsch* hier *Sombarts* Feststellung, Taxpreise und das Bestreben, eine ständisch-rechtliche Vormacht erwerbend zu nutzen, seien Anzeichen vorkapitalistischer Wirtschaftsverfassung. Zweitens verwischt er den Abstand einzelner, eben wegen ihrer Vereinzelung überlieferter Erwerbsakte, von denen nicht einmal feststeht, ob Franken oder irgendwelche Fremdvölker sie begingen, von dem *Gesamtbild* der damaligen Wirtschaftsweise. Der Unterschied ist übergangen zwischen einmaligem, naivem Erwerbswillen und andauernder, reflektiert organisierter Unternehmung. Gleichfalls wird der Wandel des Wucherbegriffs seit seiner historischen kanonischen Festlegung übersehen. Wir würden heute kaum mehr mit dem Berner Rebellen *Samuel Henzi* einig gehen, der 1749 fand, dass die Berner Regierung den Zinssatz von 4 auf 5 % heraufgesetzt habe, sei «ein schandtliches Wuchermandat..., eigennüziges und himmelschreyendes Gesez ..., Teüfflisches Haubküsse des Müessigganges ... und in keiner Regierung, die den Christlichen Nahmen füehret, jehmahlen erhört...». Ganz im Gegenteil sah die patrizische Obrigkeit im Bestreben, mit Darlehen zu 4 % die alten fünfprozentigen Gültbriefe abzulösen, einen «Excess», «ein Statt- und Landtsverderbliches Uebel»; die Mandate von 1724 und 1731, mit denen *Samuel Henzi* sich beschäftigte, sind in ihren Augen bloss Erneuerungen ehrwürdiger Ordnungen vom 24. März 1648 und vom 23. Juli 1658, die keine andere Verzinsung der Gülten gestatten als eben 5 %. (Vgl. Responsa Prudentum des Berner Staatsarchivs, Bd. III, 467—515.)

Hilde Hüglis Untersuchung über das Bild, das die mittelalterliche Literatur vom Bauern entwirft, bietet, ohne es zu wollen, eine wertvolle Widerlegung der Argumente *Dopschs*. Der Leser bedauert, wie sehr auch sie «unbekümmert um Dogmen und Herkommen» zu Werke geht; denn ausser *Coulton* findet die Geschichtsschreibung der mittelalterlichen Wirtschaft und Gesellschaft nach dem Krieg keine Berücksichtigung, obwohl die Verfasserin sich durch eine Abhandlung über den Tarifvertrag über wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse ausgewiesen hat [1]). Das Ergebnis der weitschichtigen Untersuchung: Anfangs werden Bauern und Städter in der geistlich-adligen Literatur als Nährstand voll Verachtung zusammengefasst. Erst gegen Ende des Mittelalters bildet sich auch im Spiegel der Dichtung ein eigentlicher Bauernstand heraus, der bloss noch Freie, Hörige und Leibeigene umfasst, welche den Boden bauen; wenn bald darauf in Andachtsschriften die Landarbeit als Gleichnisstoff verwendet wird, so sieht die Verfasserin hierin eine höhere Bewertung des bäuerlichen Lebens überhaupt. Die rechtliche Normierung des bäuerlichen Standesdaseins weist erhebliche Lücken auf, doch die soziale, faktische Einheit des Standes wird allmählich offenbar an dem scharfen Spott und Tadel, den Priester und Ritter über den Bauern ausgiessen, der es wagt, «über seinem Stand zu leben». Je mehr der Adel verarmt, um so mehr empört er sich über die kulturlose Verwendung der bei Bauern sich sammelnden Reichtümer. Des weiteren lässt sich der Arbeit entnehmen, dass jeder Stand ein besonderes Bild des Bauern herausarbeitet, das meist weit von der Wirklichkeit abliegt, mehr die Gefühle wiedergibt, die die Dichter, eben als Glieder eines anderen Standes, dem Landmann entgegenbringt. Aufklärer hätten diese schematischen Bilder als «Vorurteile» bekämpft; denn auf gegenständlicher Anschauung, auf dem Willen zu exakter Wahrheit waren sie nicht aufgebaut. Die Wiedergabe vieler Dichtungsinhalte zeigt zum dritten, wie treu diese Bilder des Bauern sich über vierhundert Jahre innerhalb der Stände vererbten. Die Meinungsbildung war während des Mittelalters also in ihren grossen Zügen kollektiv und traditionalistisch geartet *vor* aller individuellen Neuerung und Richtigstellung.

2. In der Natur der Quellen liegt der Grund dafür, dass *Hilde Hüglis* Untersuchungen geringen Wert haben, sowie sie sich nicht auf die Analysis des dichterischen Bildes beziehen, vielmehr darüber hinaus nach dem Wirklichkeitswert der Schilderungen fragen. Rechtssatzungen und Urkunden bilden eine bessere Grundlage zur Erfassung der damaligen bäuerlichen Realität;

[1]) Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik 1927, 9 und 10.

auf diesem Stoff baut *Peter Liver* das Bild der bäuerlichen Wirtschaft am Ausgang des Mittelalters in den Bündner Hinterrheintälern auf.

Die Grundherren hatten gegen Ende des Mittelalters, da die Villikationsverfassung mehr und mehr zerfiel, im Hinterrheintal Amtleute eingesetzt, die gleichzeitig Gebühren bezogen, die ihnen als Vertretern des Herren des Gerichts *und* des Grundeigentümers zustanden. *Lamprechts* Hofrechtstheorie baut auf ähnlichen Verhältnissen auf. Da die Zahl der Ministerialen immer mehr abnahm, mussten die Herren Bauern zu Verwaltern ihrer Einkünfte einsetzen. Diese bäuerlichen Vögte rissen nicht selten alle Macht in den Dörfern an sich, hintergingen zu eigenen Gunsten den Herrn bei der Ablieferung der verschiedenen Gebühren. Gleichgültigkeit oder Unvermögen der Bezüger wie der Belasteten erlaubten diesem Zwischenstand von Amtleuten, von einer Generation zur andern grosse Vermögen anzuhäufen; hierin lag ein gefährlicher Keim zur Zersetzung der Feudalherrschaft. Sorgfältig und umfassend verfolgt *Liver* diesen Auflösungsprozess. Allmählich, wirtschaftlich-sozial betont vollzieht er sich im Heinzenberg; mit ihrer rechtlichen Emanzipation erlebte die Gemeinde eine hohe wirtschaftliche Blüte. Revolutionär, politisch nimmt die Befreiung im Schams sich aus, das 1473 sämtliche Lasten, ohne irgendein nachweisbares Darlehen von dritter Seite, um bare 2860 fl. loskaufte. Begünstigt wurde die Loslösung an beiden Orten durch eine frühe, weitgehende Autonomie der Gemeinde, durch die Genossenschaften, die Wald, Alpen und Weiden selbständig verwalteten.

Ob das Ergebnis der ganzen Entwicklung: die selbständigen Bauerndorfgerichte, wie die Ilanzer Artikel von 1526 sie stipulieren, Demokratie genannt werden darf, oder ob der Name nicht besser den modernen Massenstaaten vorbehalten bleibt, die in der französisch-aufgeklärten Weltauffassung der Stadtbürger wurzelt, ist wohl der einzige Einwurf, der gegen die aufschlussreiche Arbeit erhoben werden kann.

3. Im Flachland stellen sich der sachlichen Befreiung der Bauern grössere Hindernisse entgegen; auch das Kampfziel, die Lockerung der feudalständischen Ordnung des Lebens in Staat und Wirtschaft, dämmert hier weit später. Die Ebene eignet sich einmal weit mehr zur Zusammenfassung der Lokalgewalten in straffen staatlichen Verbänden, während in Bergtälern die kleine politische Einung der Bewohner, ohne irgendwelchen Oberherrn, günstigeren Boden findet. Dann treten im schweizerischen Mittelland auch an die Stelle der verkommenden Feudalherren — *Liver* zeichnet das lehrreiche Beispiel des Grafen *Jörg von Werdenberg-Sargans* — sehr früh die städtischen Verwaltungen, die dem ungeregelten Erwerbswillen des Bauern mit Nachdruck die gewerblich-händlerische Ordnungsliebe und Rechenhaftigkeit entgegensetzen. Immerhin wechselte Altikon bis 1669 sechzehnmal den Besitzer: Ritter, die Grafen von Pappenheim, Zürcher Burger bringen ihr Wappen am Schlosstor an, ehe der erste Zürcher Obervogt einzog, vom Rat auf sieben Jahre eingesetzt und zu gewissenhafter Rechnungsablage verpflichtet. Der Vertreter der Zürcher Obrigkeit setzte nun die Praxis der früheren Feudalherren im wesentlichen fort; dennoch klagten bis zur Helvetik seine Nachfolger nie über nachhaltige, umfassende Freiheitsbestrebungen der Bauern[1]), nur über die Widersetzlichkeit bei der Arbeit auf den Schlossgütern, die manchem Vogt Verluste brachte, über die Hinterhältigkeit bei Sachlieferungen. Anscheinend fühlten die Bauern von Altikon sich noch bis ins 18. Jahrhundert dem Vogt, der gottgegebenen Obrigkeit von Zürich auf die Dauer untertan. Das Eigenleben der Gemeinde war arm im Vergleich mit den politischen Kämpfen, die unter den Bauern im Hinterrheintal schon im 15. Jahrhundert wogten. Es unterliegt strenger obrigkeitlicher Aufsicht; die Rechnungen der Gemeinde werden vom Obervogt genau geprüft, so dass eine Bereicherung des Seckelmeisters auf Kosten der Obrigkeit oder der Gemeinde ausgeschlossen scheint. Bemerkenswert ist die Macht des Bauerngeschlechtes *Egg* in der Gemeinde; 1630 erwarb es mit der Mühle das Bürgerrecht; um 1770 hat das Oberhaupt — von Nebenzweigen zu schweigen — schon 130 Jucharten landwirtschaftlich nutzbaren Bodens in seiner Hand (93); nicht zu verwundern, dass mehrere Ämter der Gemeinde in diesem Geschlecht erblich wurden. Ein *Egg* war es, der

---

[1]) Vgl. immerhin *Hans Nabholz*, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524/25 (Phil. I, Diss. Zürich 1898); idem, Die Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges 1525 (Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für *Georg von Below*, Stuttgart 1928, S. 221—253); idem, Der Anteil der Grafschaft Lenzburg am Bauernkrieg 1653 (Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1902); *Theodor von Liebenau*, Der luzernische Bauernkrieg vom Jahr 1653 (Jahrbuch für schweizerische Geschichte XVIII—XXI).

nach den Hungerjahren 1770 und 1771 anregte, man möge ein Schüttigut anlegen, aus dem jährlich im Kirchenestrich Getreidevorräte angelegt werden sollten. Erst vor kurzem ist der Fonds im Betrag von Fr. 1500 zum unantastbaren Grundvermögen der Viehversicherung Altikon geworden. Der liberale Staat des letzten Jahrhunderts führte die Ablösung der Feudallasten durch; 1838 wurden 115 Bürger gezählt, die mit 20,540 fl. Kapital zehntpflichtig waren; die einzelnen trugen die erhebliche Schuld innert zwanzig Jahren ab, ohne dass genau nachgewiesen werden konnte, wie die Summen aufgebracht wurden: durch Darlehen, Liquidation von Vermögensbestandteilen oder durch Steigerung des Reinertrags der Güter. Die Gemeinde hat, trotzdem die Ausgaben für Armenunterstützung, Schulen, Strassen und Brunnen stark wuchsen, lange keine Steuer erhoben. Anleihen, Subventionen von Bund und Kanton, der Ertrag des Gemeindegutes reichten aus zur Deckung. Neben der Viehversicherung haben Produktionsmittelgenossenschaften und die Spar- und Leihkasse Altikon, die mit Hilfe eines Winterthurer Bankfachmanns gegründet wurde, wo neben den Bauern auch die Gemeinde- und Armenfonds einlegen, die «kapitalistische» Durchorganisierung der Gemeinde angebahnt. Noch heute wohnen in Altikon meist Bauern.

Die Arbeit *Emil Staubers* ist eine der ganz wenigen Lokalgeschichten, die für die Behandlung grösserer Entwicklungen wirklich brauchbaren Stoff bieten.

4. Nach unseren heutigen Begriffen hat *August von Miaskowski* bei der Untersuchung der «Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft in der Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung» [1]) viel zu wenig über den Zaun der Rechtsnormen in das Feld der wirklichen wirtschaftlichen Folgen und Ursachen gespäht. Auf einem Teilgebiet, dem der Waldweide, bietet *Heinrich Grossmanns* Arbeit eine sehr wichtige Ergänzung. Die Fülle des mittelalterlichen Gewohnheitsrechts, seine Lockerung, das Eindringen der systematisch und wirtschaftlich gegründeten Gesetzgebung von Bund und Kantonen werden nicht, wie bei *Miaskowski*, bloss konstatiert, nach *Schmollers* Vorbild ungedeutet gesammelt. Voraussetzungen und Erfolge in der Produktionstechnik und Betriebswirtschaft finden sich, als Hintergrund der Gesetze, übersichtlich gruppiert; die Darstellung verliert sich nie an unnütze Fakten, so dass auch für den Leser die grosse Linie der Entwicklung fühlbar bleibt. In sachlicher Hinsicht ergibt die Arbeit, dass die Waldweide im Grund einer Wirtschaftsverfassung entspricht, in der das Holz, als freies Gut, keiner nachhaltigen, planmässigen Bewirtschaftung bedurfte. Zwischen 1760 und 1860 nahm, ungleich und ganz allmählich, der Holzvorrat ab; denn zahlreiche Neubauten, Einhägungen von Allmendteilen und von Äckern, die vom Weidgang befreit waren, verschlangen viel Bauholz; je besser die Verkehrsmittel wurden, um so mehr lohnte sich der Verkauf grosser Mengen. Besonders in der Ostschweiz, in vielen Bergtälern und in Zug und Luzern schwanden die Waldbestände. *Ludwig Meyer von Knonau* ward dennoch unter der Mediationsregierung in Zürich sehr verwundert angehört, als er zur Neuanpflanzung von Wäldern riet. Darin sah seine Zeit krasse Verschwendung des Bodens. Je mehr nun Bund und Kantone die Privaten, Genossenschaften und Gemeinden zur sorgfältigen Pflege des Waldbesitzes zwangen, je grösser unter den Bauern der Wille zur Unabhängigkeit von den andern Dorfgenossen in der Bewirtschaftung der Güter wurde, desto geringer war die Bedeutung, die der Waldweide als wirtschaftlichem Gute zukam, desto strenger lauteten die Vorschriften, denen sie unterworfen wurde. Sie fällt allmählich der erwerbswirtschaftlichen Umstellung der Bauernwirtschaft zum Opfer, die eine intensive Bebauung, deshalb den Rückgang der Waldfläche überhaupt, und grösstmögliche geldwerte Reinerträge, deshalb planmässige Schonung der Waldbestände auf beschränktem Raum fordert.

5. Ein Ausdruck des allgemeinen sozialpolitischen Interesses am Schweizer Bauerntum scheint der Beifall zu sein, dem die Motion Nationalrat *Baumbergers* begegnet ist, man möge die Ursachen der Bergentvölkerung und die Mittel untersuchen, mit denen ihr zu begegnen sei. Die Enquete Dr. *A. Kollers* und *Ch. Caflischs* darüber in neunundfünfzig Bergdörfern dürfte zu den wertvollsten gehören, die seit langem über Fragen der bäuerlichen Wirtschaft gemacht wurden; besonders, da sie gleicherweise den geistigen, natürlichen und rechtlichen, den produktionstechnischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dieser Landflucht in abgelegenen Schweizer Gegenden sorgsam nachging. Die Schwierigkeiten der Erhebung werden nur dem ganz klar, der weiss, wie sehr die Vorstellungen und Aussagen der schweizerischen Bauern (so-

[1]) Basel 1878.

fern sie nicht schulmässig «ver»bildet sind) in ihrer Form und inhaltlichen Bestimmtheit meist *der* Art der Angaben entgegengesetzt sind, die sich ein exakter Wirtschaftswissenschafter für seine Arbeit wünscht; schriftliche Belege, zahlenmässige Angaben können sie meist zur Stützung ihrer Aussagen nicht beibringen. Wer nur schon drei Bauern hintereinander nach der Entfernung des Ziels seiner Wanderung gefragt hat, hat erfahren, dass die Aussagen unsicher und für städtische Begriffe wenig konzis waren.

Die von der Erhebung erfasste Landflucht bildet nur das Schlussglied einer langen geschichtlichen Entwicklung, die schon vor 1700 mit einer dauernden Weitung des bäuerlichen Bedarfs begann, zu der die Reinerträge der Bauerngüter in schroffem Missverhältnis stehen. Die Lust nach reicherem Leben ist den Bergbauern durch den Passverkehr, durch den Besuch ennetbirgischer Viehmärkte und durch die auswärtigen Solddienste eingepflanzt worden. Um die Mittel zu grösserer Üppigkeit aufzubringen, wanderten einzelne und ganze Scharen während der vergangenen Jahrhunderte, für beschränkte Zeit oder für immer, ins Flachland, nach Oberitalien, nach der Schweiz, Frankreich, Deutschland und Skandinavien. Wenn Venedig Vergünstigungen an den Passstrassen oder Soldtruppen von den Drei Bünden erreichen wollte, so hatte es seit langem das Druckmittel, dass es mit der Aufhebung der an Bündner gewährten Vergünstigungen beim Erwerb drohte. Neben die Möglichkeit der Auswanderung traten stets erneute Versuche, dem geweiteten Bedarf einen grösseren Reinertrag der Erzeugung an Ort und Stelle gegenüberzusetzen; die Formel, die Schweiz müsse, um zu leben, entweder Menschen oder Waren ausführen, gehört seit Jahrhunderten zur bitteren Erfahrung der Bergtäler. Doch haben die Versuche, in den Bergen selbst *gewinn*bringender zu wirtschaften, im letzten Halbjahrhundert nur bedingt und kurze Zeit Erfolge gehabt; denn selten traf das grössere Rohprodukt auf einen Markt mit stabilem, lohnendem Preis. Selbst die Fremdenindustrie hat bloss einem lokal scharf umgrenzten Produktionsgebiet eine dauernde Hebung des wirtschaftlichen Wohlstandes gebracht.

Die Einsicht in die Natur dieser strukturellen Notlage der Bergbevölkerung mag die eidgenössische ausserparlamentarische Kommission für die Motion *Baumberger* bewogen haben, das Hauptgewicht ihres Abhilfeprogramms auf die Forderung zu legen, die Rückkehr zur Selbstversorgung, die Drosselung des bäuerlichen Aufwandes an Gütern, die ausserhalb der eigenen Wirtschaft geschaffen worden, seien in erster Linie und mit allen Mitteln zu fördern. Die Unterstützung durch staatliche und private Organe habe sich auf die Hebung der Erzeugungskräfte und -bedingungen zu beschränken: so auf die Verbesserung der Kreditverfassung, der Verkehrsmittel, der Produktionstechnik, auf die Schulung der Menschen zu ihrem harten Leben, die Äufnung der Nebengewerbe, die Belebung des bergbäuerlichen Standes- und Heimatgefühls (um *einmal* konsequent mit *List* zu denken) [1].

Bern. *Georg C. L. Schmidt.*

Blind, Adolf, Die Heimarbeit in der Schweiz (unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Stickereiindustrie), 16. Heft von «Heimarbeit und Verlag in der Neuzeit», Schriftenfolge herausgegeben von Prof. Dr. Paul Arndt, 8°, 174 S., Jena 1929.

Paul *Arndt* und seine Schüler vertreten in der Heimarbeitsforschung seit zwei Jahrzehnten eine besondere Richtung. Im Gegensatz zu andern Sozialpolitikern sehen sie in ihr nicht eine Betriebsform, die zwangsläufig das Elend mit sich führt, sondern sie weisen nach, dass es auch in der Heimarbeit gute und schlechte Arbeitsverhältnisse, gute und schlechte Konjunktur und gute und schlechte Arbeiter gibt. Die Funktion der Heimarbeit innerhalb des modernen Wirtschaftslebens und ihre Bedeutung für grosse Bevölkerungskreise, die

[1]) Schlussbericht der Eidgenössischen ausserparlamentarischen Kommission für die Motion Baumberger an den Bundesrat, 1929.

S. 28: Zwar wird das Problem insofern nie restlos gelöst werden können, als der Existenzkampf des Berglers stets zeitweise äusserst hart sein wird und seine Lebensweise unter allen Umständen einfach und schlicht bleiben muss. Aber diejenige Möglichkeit ist vorhanden, diese Existenz durch richtige Massnahmen zu erleichtern und stärker zu verankern, sie sicherer zu stellen, etwas sorgenloser zu gestalten und einen gewissen Ausgleich m Lebensstandard des Gebirglers mit dem Kleinbauern der Ebene zu fördern.

S. 11: Alle Staatshilfe müsste versagen, wenn sie nicht durch die Selbsthilfe der Empfänger fruktifiziert würde. Die Staatshilfe soll und kann nicht weiter gehen, als bis zur Ermöglichung der Selbsthilfe in wesentlichen Punkten. Die Selbsthilfe liegt wesentlich in einer vermehrten Selbstversorgung.

den Fabrik- und Werkstättenbetrieb nicht aufsuchen können, wird von dieser Frankfurter Schule anerkannt. Ein solcher Standpunkt eignet sich nicht schlecht für die Betrachtung der schweizerischen Heimarbeit, die nach wie vor in unserer Volkswirtschaft ihren nützlichen Platz behauptet. Das Erscheinen des Büchleins von *Blind* ist daher sehr zu begrüssen. Der Autor hat zwar auf eigene umfassende Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse verzichtet, hat sich dagegen fleissig informiert, die gesamte Literatur zur schweizerischen Heimarbeitsfrage geschickt benützt und die wirtschaftsgeographischen Grundlagen systematisch geprüft und dargestellt. Blind stützt sich bei seinen Ausführungen über die Heimarbeit wesentlich auf die amtliche eidgenössische Statistik und die Erhebung der Sozialen Käuferliga von 1925, die in dieser Zeitschrift bearbeitet worden ist (Margarita *Gagg*, Weibliche Heimarbeit in der Schweiz, Jg. 1927, S. 104). Durch die geographische Durchdringung des Materials kommt der Autor zu einigen neuen Forschungsergebnissen (S. 38 ff.). Der besondere Wert des kleinen Werkes beruht aber in der lebendigen Zusammenfassung des gesamten vorhandenen, neueren und älteren Materials über die Frage. Das Buch wird bei den bevorstehenden Diskussionen über die kommende eidgenössische Heimarbeitsgesetzgebung sicher die verdiente Beachtung finden. *Dora Schmidt, Bern.*

Luick, Dr. rer. pol. **Willy: Der berufliche Nachwuchs in der Schweiz.** Eine sozialbiologische Studie als Beitrag zum Berufswahlproblem. Bern 1929. Unionsdruckerei. Inhalt: Wesen und Bedeutung der Berufswahl. Die berufliche Orientierung in der Schweiz. Der berufliche Nachwuchs. Berufspolitik und Berufsökonomik.

Die Berufsberatung hat in diesem schon stark beachteten Buche eine sehr wertvolle Hilfe gewonnen. Der Verfasser redet nicht ins Blaue, sondern geht von sichern, zahlenmässigen Grundlagen aus. Er beobachtet gut, kennt die Verhältnisse und vermag auf die grosse Bedeutung des Berufsproblems in der Schweiz als einem Problem, das nicht nur den einzelnen, sondern die Allgemeinheit angeht, in anschaulicher Art nicht nur hinzuweisen, sondern auch dafür zu interessieren. *F. M.*

Gürtler, Dr. rer. pol. **Max: Die Theorie und Technik der Versicherungsbuchführung.** Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. Alfred Manes. Heft 44, 300 Seiten. Berlin 1929. Verlag E. S. Mittler & Sohn.

Ein junger schweizerischer Nationalökonom, der kürzlich an der Universität Frankfurt einen Lehrauftrag für Versicherungslehre erhalten hat, legt ein Buch vor, das die Organisation des Rechnungswesens von Versicherungsgesellschaften ausführlich darstellt. Es ist kein Buch für Anfänger, sondern setzt die Kenntnis der doppelten Buchhaltung voraus, greift dann die durch die besondere Stellung der Versicherungsbetriebe bedingten spezifischen Einrichtungen aus der Buchführung der Versicherungsgesellschaften heraus. Wer die doppelte Buchhaltung nicht kennt, findet die wichtigsten Grundsätze der Buchführung in der Einleitung. Das erste Buch behandelt die Besonderheiten und die Theorie der Versicherungsbuchführung. Das zweite deren Technik und Organisation. Es ist ein aus der Praxis erwachsenes und infolgedessen sehr brauchbares Buch geworden. *F. M.*

Teuscher, Hugo: Die Arbeitslosenunterstützung in der Schweiz, insbesondere während des Weltkrieges und der Nachkriegskrisis. Zürcher Diss. 1929, 151 Seiten und 6 graphische Darstellungen.

Was der Verfasser darstellt, hätte eigentlich in den Kriegsmonographien behandelt werden sollen. In dieser Serie fehlt ja u. a. die Bearbeitung des ganzen Fürsorgewesens: Arbeitslosenfürsorge, Wohnungswesen usw., die amtlichen Berichte reichen nicht aus. Diese Dissertation ist daher erwünscht. Der Verfasser hat sich in die Probleme gründlich vertieft, das wesentliche erfasst und dargestellt. Wer, wie der Referent, als Leiter der Sektionen für Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis im eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge die Dinge selbst erlebt hat, würde da und dort anders disponiert und vielleicht lebendiger dargestellt, würde das genannte Amt mehr in den Mittelpunkt der Darstellung gerückt haben, denn von ihm sind in der Zeit von 1919—1921 die Anregungen zur Revision des BR. Bschl. vom 5. August 1918 usw. ausgegangen, es hat die Erfahrungen gemacht und wieder verwertet.

Das Studium der Akten selbst — anstatt nur der gedruckten Vorlagen und der Beschlüsse der Behörden — würde das Ganze bereichert, aber auch den Umfang der Arbeit vergrössert haben. Dafür hätte die Einleitung: Die Arbeitslosenunterstützung in der Schweiz vor dem Weltkriege wegfallen können; sie erschöpft das Tatsächliche doch nicht. So sind offenbar die Untersuchungen von H. Joneli über die Arbeitslosenfürsorge im alten Basel nicht benützt worden, und alles, was in systematischer Weise in Basel von 1902—1910 versucht worden, fehlt in der Arbeit. Es wäre wohl auch Anlass gewesen, den Artikel Arbeitslosenversicherung in der Schweiz in der 4. Auflage des Handwörterbuches der Staatswissenschaften richtigzustellen, worin die Fürsorge von 1918—1924 als eine Art Versicherung betrachtet wird.

Lässt die Einleitung nach der angedeuteten Richtung hin zu wünschen übrig, so ist das Hauptthema gut behandelt worden, und es ist erfreulich, dass wieder einmal einer der jungen Volkswirtschafter sich auf sozialpolitisches Gebiet begeben hat. *F. M.*

Marcus, Dr. **Alfred: Grundlagen der modernen Metallwirtschaft.** Allgemeiner Industrieverlag G. m. b. H., Berlin. 267 Seiten, geb. Fr. 18.75.

Dieses Buch gibt eine unter bestimmten welt- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführte Darstellung der wirtschaftlichen Grundlagen der modernen Metallwirtschaft und ergänzt die bekannten, wertvollen Veröffentlichungen der Metallgesellschaft in Frankfurt a. M.[1]). Es erfasst die eigentlichen Metalle — also nicht auch Eisen — ihre Welterzeugung, Erzeuger und Verbraucher, die Rolle der Handels- und Standortsfragen in der Metallwirtschaft. Dann werden 5 Hauptmetalle (Kupfer, Blei, Zink, Zinn und Aluminium) und 7 Nebenmetalle im einzelnen behandelt. Der Anhang wird dem Aufbau einiger grosser Metallkonzerne gewidmet. Das Buch füllt eine Lücke aus. *F. M.*

Konferenz staatlicher Steuerbeamter

XI. Tagung, 14./15. September 1928 in St. Gallen.

Referate:

Dr. *K. Lutz,* Chef der Rechtsabteilung des kantonalen Steueramtes in Zürich: Einige Betrachtungen über Steuerumgehungen (im Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 15. März und 1. April 1929).

C.-W. Robert, Sekretär der Steuerrekurskommission des Kantons Bern: Über die Rechtsprechung des Bundesgerichtes in Fällen von Doppelbesteuerung bei den Aktiengesellschaften.

Dr. *Ch. Perret,* Sektionschef bei der eidgenössischen Steuerverwaltung: Über drei aktuelle Kriegssteuerfragen.

Dr. *W. ImHof,* Präsident der Steuerrekurskommission des Kantons St. Gallen: Über den Beweis im Steuerrekursverfahren.

Vgl. Protokoll der XI. Tagung, Freiburg, 1928.

[1]) Bei diesem Anlasse sei auf das eben erschienene I. Heft der «Mitteilungen aus dem Arbeitsbereich der Metallgesellschaft» aufmerksam gemacht, die u. a. eine monatliche Metallstatistik bringen werden.